

I N H A L T

2

- Leitartikel

3

DIE GLOBALE INFORMATIONSGESELLSCHAFT

- Frankreich: Das Berufungsgericht Paris erkennt die Verantwortlichkeit eines Internet-Anbieters an
- Schweiz: Mailboxbetreiber wegen Pornographie verurteilt
- Deutschland: Zur Zulässigkeit von vergleichender Werbung im Internet

4

EUROPÄISCHE UNION

- Rat der Europäischen Union: Entschließung über den öffentlich-rechtlichen Rundfunk
- Europäische Kommission: Frankreich, Italien und Spanien müssen Informationen über die Finanzierung ihrer öffentlich-rechtlichen Sender vorlegen

5

- Europäische Kommission: Zur Zulässigkeit öffentlich-rechtlicher Spartenkanäle

NATIONAL

RECHTSPRECHUNG

- Vereinigtes Königreich: Gericht klärt Rolle der Regulierungsbehörde

6

- Deutschland: Bundesverfassungsgericht nimmt Beschwerde von Radio Bremen nicht zur Entscheidung an
- Deutschland: Bundesgerichtshof zur urheberrechtlichen Zulässigkeit elektronischer Pressearchive

7

- Deutschland: BGH zur Beteiligung der Sendeunternehmen an der Geräte- und Leerkassettenvergütung
- Deutschland: Urteil des Hanseatischen OLG zur CD-ROM Zweitverwertung

8

- Deutschland: Niedersächsisches Obergericht zur medialen Werbung
- Belgien: Unterbrechung amerikanischer Serien durch Werbeblöcke des Senders RTBF
- Ungarn: IRISZ TV gewinnt Rechtsstreit mit dem nationalen ungarischen Radio- und Fernsehrat

9

- Niederlande: Streit zwischen Kabelgesellschaft und Pay-TV-Kanal um Übertragung

GESETZGEBUNG

- Österreich: Neuerungen im österreichischen Regionalradiogesetz

10

- Rumänien: Änderung und Vervollständigung des Audiovisuellen Gesetzes Nr. 48/1992
- Schweden: Erweiterter Anwendungsbereich für das Grundgesetz zur Meinungsfreiheit

11

- Uzbekistan: Das neue Gesetz "Zu der Werbung" wurde angenommen

RECHTSPOLITISCHE ENTWICKLUNGEN

- Belgien/Flämische Gemeinschaft: Sitz von VT4 in der flämischen Gemeinschaft und nicht im Vereinigten Königreich

12

- Schweiz: Zeitangaben sind sponserbare Sendungen
- Frankreich: Der *Conseil Supérieur de l'Audiovisuel* ermahnt die Fernsehsender TF1 und France 3 wegen Verstoßes gegen das Prinzip der korrekten Information
- Spanien: Streit um Anteile privater Fernsehveranstalter am öffentlich-rechtlichen Lokalfernsehen

13

- Bulgarien: Gesetzesentwurf zur Abänderung des Strafgesetzbuchs
- Vereinigtes Königreich: *Broadcasting Standards Commission* veröffentlicht Stellungnahme zu „bedeutenden Themen“
- Vereinigtes Königreich: Kartellbehörde veröffentlicht Hintergrundpapier zum Fall der Verträge über Fußballübertragungsrechte

14

NEUIGKEITEN

- Irland: Deregulierung des Telekommunikationsbereichs
- Frankreich: Der *Conseil Supérieur de l'Audiovisuel* feiert sein zehnjähriges Bestehen

15

- Italien: Vereinbarung zwischen RAI und SIAE zur Vergütung von Rechtsinhabern
- Deutschland: Prüfverfahren ProSieben abgeschlossen
- Deutschland: Prüfverfahren PREMIERE digital abgeschlossen

16

- Schweiz: Digitales Radio und Jugendprogramm
- Veröffentlichungen
- Kalender



LEITARTIKEL

Nachdem die letzte IRIS eine Vielzahl neuer Gesetze und Gesetzesänderungen zu vermelden hatte und diese geographisch weitgestreut waren, präsentiert IRIS diesmal eine Vielzahl von Beiträgen aus dem deutschsprachigen Raum, insbesondere aus Deutschland und der Schweiz. Zwei deutsche Gerichtsentscheide beschäftigen sich mit urheberrechtlichen Problemen betreffend CD's (Leerkassettenvergütung und Zweitverwertung von CD-ROM) und knüpfen damit inhaltlich an die irische Entscheidung aus IRIS 1998-10: 9 an. Ein schweizer sowie ein französisches Gericht haben sich mit der Frage der Haftung für das Zugänglichmachen von Inhalt auf dem Internet auseinandergesetzt und diese jeweils bejaht. Schließlich enthält diese Ausgabe neben zahlreichen Beiträgen zum Rundfunkrecht auch drei Berichte zum Thema Finanzierung öffentlich-rechtlicher Rundfunkanstalten im Kontext der Europäischen Gemeinschaften. Der Erste betrifft die Ratsentschließung vom 25. Januar 1999 zum öffentlich-rechtlichen Rundfunk. Der Zweite bezieht sich auf Ermittlungen zu den bei der Kommission anhängigen Klagen gegen öffentliche Rundfunkveranstalter in Frankreich, Italien und Spanien. Im Dritten geht es um die Finanzierung von Spartenkanälen in Deutschland.

Bevor ich Sie der Lektüre überlasse, möchte ich noch hervorheben, daß unsere Abonnenten ab sofort IRIS in allen drei Sprachen on-line abrufen können. Derzeit sind sogar nicht nur die 1999er Ausgaben, sondern auch alle Ausgaben seit 1995 elektronisch zugänglich. Ein Benutzername (*username*) sowie ein Paßwort wurde unseren Abonnenten bereits mit gesondertem Schreiben zugeschickt. Bitte notieren Sie die Webseite für diesen neuen umfassenden Service: <http://services.obs.coe.int/en/espace.htm> und nun viel Spaß beim Lesen!

Susanne Nikoltchev
IRIS Koordinatorin

Dokumente, die in Fettdruck als Referenz angegeben und mit dem  gekennzeichnet sind, können Sie in der als Abkürzung (Iso-Kode) angegebenen Sprachversion über unseren Dokumentendienst beziehen. Hierzu teilen Sie uns bitte Ihre Bestellwünsche möglichst schriftlich mit damit wir Ihnen umgehend eine Bestellform zusenden können. Herausgegeben von der Europäischen Audiovisuellen Informationsstelle.

Das Ziel von IRIS ist die Veröffentlichung von Informationen über rechtliche und rechtspolitische Entwicklungen, die für den europäischen audiovisuellen Sektor von Bedeutung sind. Obwohl wir uns darum bemühen, eine akkurate Berichterstattung zu gewährleisten, verbleibt die Verantwortung für die Richtigkeit der Fakten, über die wir berichten, letztlich bei den Autoren der Artikel. Jegliche in den Artikeln geäußerten Meinungen sind persönlich und sollten in keiner Weise dahingehend verstanden werden, daß sie die Auffassung der in der Redaktion vertretenen Organisationen wiedergeben.

Geschäftsführender Direktor: Nils A. Klevjer Aas • **Redaktion:** Susanne Nikoltchev, Koordinatorin – Michael Botein, *Communications Media Center at the New York Law School* (USA) – Vincenzo Cardarelli, Generaldirektion X (Abt. Politik im audiovisuellen Bereich) der Europäischen Kommission, Brüssel (Belgien) – Wolfgang Cioß, Institut für Europäisches Medienrecht (EMR), Saarbrücken (Deutschland) – Bernd Hugenholz, Institut für Informationsrecht (IVIR) der Universität Amsterdam (Niederlande) – Christophe Poirel, Leiter des Medienreferats der Menschenrechtsabteilung des Europarats in Straßburg (Frankreich) – Andrei Richter, Moskauer Zentrum für Medienrecht und Medienpolitik (MZMM) (Russische Föderation) • **Redaktionelle Berater:** Bertrand Delcros, *Victoires Éditions* – Charlotte Frickinger, Nomos Verlagsgesellschaft • **Mitarbeiter dieser Ausgabe:** Amélie Blocman, *Légitresse*, Paris (Frankreich) – Claudia M. Burri, Institut für Europäisches Medienrecht (EMR), Saarbrücken (Deutschland) – Gabriella Cseh, Institut für Verfassungs- und Rechtspolitik (COLPI) Budapest (Ungarn) – Bertrand Delcros, *Légitresse*, Paris (Frankreich) – David Goldberg, *IMPS*, Universität Glasgow (Vereinigtes Königreich) – François Jongen, *Auteurs & Media* (Belgien) – Theodor D. Kravchenko, Moskauer Zentrum für Medienrecht und Medienpolitik (MZMM) (Russische Föderation) – Annemiek de Kroon, Institut für Informationsrecht (IVIR) der Universität Amsterdam (Niederlande) – Johan H Lans, Europäische Audiovisuelle Informationsstelle, Straßburg (Frankreich) – Bernd Malzanini, Geschäftsstelle der KEK, Potsdam (Deutschland) – Roberto Mastroianni, Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften (Luxemburg) – Marie McGonagle, Juristische Fakultät, *National University of Ireland*, Galway (Irland) – Tobias Niehl, Institut für Europäisches Medienrecht (EMR), Saarbrücken (Deutschland) – Alberto Pérez Gómez, Universität Alcalá de Henares, Madrid (Spanien) – Gergana Petrova, Georgiev, Todorov & Co., Sofia (Bulgarien) – Tony Prosser, *IMPS*, Universität Glasgow (Vereinigtes Königreich) – Alexander Scheuer, Institut für Europäisches Medienrecht (EMR), Saarbrücken (Deutschland) – Wolfram Schnur, Institut für Europäisches Medienrecht (EMR), Saarbrücken (Deutschland) – Oliver Sidler, *Medialex* (Schweiz) – Mariana Stoican, Radio Romană International (Rumänien) – Roland Stuhr, Institut für Europäisches Medienrecht (EMR), Saarbrücken (Deutschland) – Dirk Voorhoof, Sektion Medienrecht der Abteilung Kommunikationswissenschaften der Universität Gent (Belgien) – Heinz Wittmann, Medien und Recht (Österreich).



Dokumentation: Edwige Seguenny • **Übersetzungen:** Michelle Ganter (Koordination) – Amanda Beddows-Larivière – Véronique Campillo – Katherina Corsten – Paul Green – Katherine Parsons – Stefan Pooth – Nathalie-Anne Sturlese – Stella Traductions – Kerstin Temme – Catherine Vacherat • **Korrektur:** Michelle Ganter, Europäische Audiovisuelle Informationsstelle (Koordination) – Johan H Lans, Europäische Audiovisuelle Informationsstelle – Susanne Nikoltchev, Europäische Audiovisuelle Informationsstelle – Frédéric Pinard, Rennes (Frankreich) – Candelaria van Strien-Reney, Juristische Fakultät, *National University of Ireland*, Galway (Irland) • **Abonnementenservice:** NOMOS Verlagsgesellschaft mbH & Co. KG, D-76520 Baden-Baden, Tel.: +49 7221 2104 39, Fax: +49 7221 2104 27 • **Marketing Leiter:** Martin Bold • **Beiträge und Kommentare an:** IRIS, Europäische Audiovisuelle Informationsstelle, 76 Allée de la Robertsau, F-67000 STRASBOURG, Tel.: +33 388144400, Fax: +33 388144419, E-mail: obs@obs.coe.int, URL <http://www.obs.coe.int/oea/de/pub/index.htm> • **Abonnementpreise:** 1 Kalenderjahr (10 Ausgaben mit Einbanddecke): DM 295/öS 2.160/sFr 266. • Das Abonnement verlängert sich automatisch um ein weiteres Kalenderjahr, wenn nicht mit vierteljährlicher Frist zum Jahresende schriftlich beim Verlag gekündigt wird. • **Satz:** Pointillés, Straßburg (Frankreich) • **Druck:** NOMOS Verlagsgesellschaft mbH & Co. KG, D-76520 Baden-Baden • **Layout:** Thierry Courreau • ISSN 1023-8573 • © 1997, Europäische Audiovisuelle Informationsstelle, Straßburg (Frankreich).

Die globale Informationsgesellschaft

Frankreich: Das Berufungsgericht Paris erkennt die Verantwortlichkeit eines Internet-Anbieters an

Das Berufungsgericht Paris legte vor kurzem seinen Beschluß im Streitfall zwischen einem berühmten Mannequin und einem Internet-Anbieter vor. Letzterer hatte auf einer seiner Web-Seiten Aktfotos des Mannequins veröffentlichen lassen. Mit der Begründung, die veröffentlichten Photographien schädeten seinem öffentlichen Ansehen und seinem Privatleben, wandte sich das Mannequin an den für unzulässige Eingriffe zuständigen Richter im summarischen Verfahren. In seiner richterlichen Verfügung vom 9. Juni 1998 befand dieser, die Frage der Verantwortlichkeit des Internet-Anbieters sowie die Schadenersatzforderungen des Mannequins müßten zunächst einer Grundsatzdebatte unterzogen werden. Aufgrund der Dringlichkeit des Falles hatte der Richter den Internet-Anbieter jedoch unter Androhung von Bußgeldern in Höhe von 100.000 FF (15.245 Euro) aufgefordert, alles zu tun, um eine weitere Verbreitung der Aufnahmen über eine seiner Internet-Seiten zu verhindern. Gegen diesen Beschluß wurde Berufung eingelegt.

Im Urteil vom 10. Februar dieses Jahres befand das Berufungsgericht Paris, daß die Frage nach der Verantwortlichkeit des Internet-Anbieters erst am Ende der Verhandlung vor den in der Sache urteilenden Richtern entschieden werden könne. Dennoch ist das Gericht in diesem Fall der Ansicht, daß der Anbieter die technische Rolle eines einfachen Informationsübermittlers überschreite, indem er Dritten die umstrittene Web-Site anonym zur Verfügung stelle damit diese die Site für die Verbreitung öffentlicher Nachrichten nutzen. Aus diesem Grunde müsse er auch die Auswirkungen seines Handelns gegenüber den geschädigten Personen tragen und somit für die Verbreitung der umstrittenen Fotografien haften, durch die das Recht des Mannequins auf eigene Abbildung und auf Privatleben verletzt worden sei. Von daher sei die Schadenersatzforderung berechtigt. Zur Bestimmung der genauen Summe (300.000 FF, 45.735 Euro) berücksichtigte das Gericht den Beruf des Opfers, seinen Bekanntheitsgrad sowie die durch die technischen Möglichkeiten des Internet vervielfachte Verbreitung. Schließlich ordnet das Gericht eine Bekanntmachung in Form einer rechtlichen Veröffentlichung in drei Zeitschriften auf Kosten des Verantwortlichen an.

Dieser von sämtlichen Internet-Anbietern heftig kritisierte Beschluß heizt die Debatte um die Verantwortlichkeit von Internet-Anbietern neu an.

Berufungsgericht Paris (14. Kammer A), 10. Februar 1999, V. Lacambre ./ E. Halliday



Amélie Blocman
Légipresse

Schweiz: Mailboxbetreiber wegen Pornographie verurteilt

Das Obergericht des Kantons Zürich hat in einem wegweisenden Entscheid bezüglich Verbreitung von Pornographie via Computer einen Präzedenzfall geschaffen. Der Betreiber einer Mailbox wurde gebüßt, weil er pornographische Erzeugnisse jedem Benutzer, auch Kindern unter 16 Jahren, ohne Zugangsbeschränkung zugänglich gemacht hat, die Erzeugnisse, die nicht von ihm, sondern von den Benutzern auf die Mailbox geladen worden sind, nach Kenntnisnahme des jeweiligen Inhaltes in das passende der von ihm angelegte Verzeichnisse eingegeben und sie bei seinen periodischen Löschungen von Daten nicht gelöscht, sondern teilweise über Jahre hinaus in den Dateien belassen hat. Gemäss Art. 197 Ziff. 1 StGB macht sich strafbar, wer pornographische Schriften, Bildaufnahmen oder Abbildungen einer Person unter 16 Jahren anbietet, zeigt, überlässt, zugänglich macht oder durch Radio und Fernsehen verbreitet. Nach Ansicht des Obergerichts habe der Beklagte als blosser Betreiber einer Mailbox die darin gespeicherten pornographischen Erzeugnisse in Sinne von Art. 197 Ziff. 1 StGB zugänglich gemacht. Das Gericht stützt seinen Entscheid u. a. auf den Bundesgerichtsentscheid BGE 121 IV 109 ff, wonach das für die Einführung des "Telekiosks" (Dienst zum Abspielen von pornographischen Aufnahmen über die Telefonleitung) verantwortliche Organ der nationalen Telefongesellschaft (PTT-Betriebe, heute Swisscom AG) der Gehilfenschaft zur Pornographie schuldig machte, weil es die für den Betrieb der Mailbox notwendigen Einrichtungen zur Verfügung stellte im Wissen darum, dass damit pornographische Aufnahmen verbreitet werden, die Personen unter 16 Jahren zugänglich waren. Im vorliegenden Fall geht das Gericht einen Schritt weiter und erachtet den Mailboxbetreiber nicht nur als Gehilfen, sondern als Mittäter, weil er es in der Hand gehabt hätte, das Zugänglichmachen zu verunmöglichen. Da der Beklagte die für den Betrieb der Mailbox notwendigen Anlagen unterhielt und sie ans Strom- und Fernmeldenetz angeschossen habe, sei den Benutzern der Zugang zur Mailbox ermöglicht worden, weshalb der Beklagte Tatherrschaft gehabt hätte und deshalb als Mittäter zu bestrafen sei. Durch das Abstellen der Anlage hätte der Beklagte die Straftat verhindern können. Das Urteil ist nicht rechtskräftig, da Nichtigkeitsbeschwerde an das Bundesgericht erhoben wurde.

Urteil des Obergerichts des Kantons Zürich vom 7. Dezember 1998; SB980616/yb.



Oliver Sidler
Medialex

Deutschland: Zur Zulässigkeit von vergleichender Werbung im Internet

Das Landgericht Wiesbaden hat in einer jüngst veröffentlichten Entscheidung geurteilt, daß vergleichende Werbung im Internet nicht schlechthin unzulässig ist (siehe IRIS 1998-3: 3 und 1998-7: 6).

Im Jahre 1997 hatte die beklagte Krankenkasse auf ihrer Internetseite Preisvergleiche mit anderen Krankenkassen ermöglicht. Wenn der Benutzer seine persönlichen Daten und andere Parameter eingab, wurde der Beitragssatz der beklagten Krankenkasse ausgeworfen. Nun konnte eine andere Krankenkasse ausgesucht werden, für die dann ebenfalls der Beitragssatz ermittelt wurde (sogenannter interaktiver Beitragsvergleich). Die Beiträge der Beklagten und der ausgewählten Krankenkasse wurden gleichzeitig angezeigt.

Das Landgericht hatte darüber zu entscheiden, ob die Beklagte konkrete Beiträge anderer Krankenkassen nennen oder Interessenten lediglich zu einem Preisvergleich auffordern durfte. Das Gericht begründete seine Entscheidung

damit, daß sich derart vergleichende Werbung im Internet von sonstigen Werbematerialien dadurch unterscheidet, daß sie nicht auf direktem Wege ausgehändigt und damit gleichsam "aufgedrängt" werde. Sie muß vielmehr aktiv im Internet gesucht werden. Ein Interessent muß die einzelnen Informationsschritte selbst anwählen.

Ferner hielt es das Landgericht für wesentlich, daß der Gesetzgeber mit dem Ziel der Kostensenkung den Wettbewerb zwischen den Krankenkassen ermöglicht habe. Um diesen Wettbewerb zu fördern, gewährte der Gesetzgeber Versicherten ein befristetes Kündigungsrecht, falls ihre Krankenkasse in einem bestimmten Zeitraum ihre Beiträge erhöht hatte.

LG Wiesbaden, Urteil v. 17. September 1997, 12 O 58 / 97.



Tobias Niehl,
Institut für Europäisches Medienrecht (EMR)

Europäische Union

Rat der Europäischen Union: Entschließung über den öffentlich-rechtlichen Rundfunk

Am 25. Januar verabschiedeten der Rat der Europäischen Union und die im Rat vereinigten Vertreter der Regierungen der Mitgliedstaaten eine Entschließung über den öffentlich-rechtlichen Rundfunk. Sie stellt die große Bedeutung des öffentlich-rechtlichen Rundfunks für Demokratie, Pluralismus, sozialen Zusammenhalt sowie kulturelle und sprachliche Vielfalt heraus und hebt hervor, daß durch die zunehmende Diversifizierung des Programmangebots der allgemeine Auftrag der öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten noch größere Bedeutung erlange.

Die Entschließung bekräftigt, daß der Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft nicht die Befugnis der Mitgliedstaaten berühre, den öffentlich-rechtlichen Rundfunk zu finanzieren, sofern die Finanzierung der Rundfunkanstalten (a) dem öffentlich-rechtlichen Auftrag, wie er von den Mitgliedstaaten den Anstalten übertragen, festgelegt und ausgestaltet wird, dient und (b) die Handels- und Wettbewerbsbedingungen in der Gemeinschaft nicht in einem Ausmaß beeinträchtigt, das dem gemeinsamen Interesse zuwiderläuft.

Ferner wird in der Entschließung festgestellt, daß für die Erfüllung des Auftrags der öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten weiterhin der technologische Fortschritt genutzt werden müsse, daß der Zugang einer breiten Öffentlichkeit zu verschiedenen Kanälen und Diensten frei von jeglicher Diskriminierung und auf der Grundlage der Chancengleichheit eine Vorbedingung für die Erfüllung der besonderen Verpflichtung des öffentlich-rechtlichen Rundfunks sei und daß dem öffentlich-rechtlichen Rundfunk eine bedeutende Rolle dabei zukomme, der Öffentlichkeit die Vorteile der neuen audiovisuellen Dienste und Informationsdienste sowie der neuen Technologien nahezubringen.

Ebenso wird bekräftigt, daß die Fähigkeit der öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten, der Öffentlichkeit Programme und Dienste von hoher Qualität anzubieten, gewahrt und ausgebaut werden müsse. Dies schließe auch die Entwicklung und Diversifizierung der Tätigkeiten im digitalen Zeitalter ein. Die öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten müßten imstande sein, weiterhin ein großes Programmspektrum im Einklang mit ihrem von den Mitgliedstaaten definierten Auftrag bereitzustellen, um die Gesellschaft insgesamt anzusprechen. In diesem Zusammenhang sei es legitim, wenn die öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten danach streben, hohe Einschaltquoten zu erzielen.

Entschließung des Rates und der im Rat vereinigten Vertreter der Regierungen der Mitgliedstaaten vom 25. Januar 1999 über den öffentlich-rechtlichen Rundfunk (Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften 1999/C 30/01)



Anemique de Kroon
Institut für Informationsrecht
Universität Amsterdam

Europäische Kommission: Frankreich, Italien und Spanien müssen Informationen über die Finanzierung ihrer öffentlich-rechtlichen Sender vorlegen

Die Europäische Kommission hat beschlossen, die Regierungen Frankreichs, Italiens und Spaniens zur Vorlage aller Informationen aufzufordern, die zur Beurteilung der Finanzierungsweise der öffentlich-rechtlichen Sender relevant sind. In der Vergangenheit haben Privatsender (Frankreich: TF 1 gegen France 2 und 3; Italien: RT1 gegen RAI; Spanien: *Telecinco* und Antena 3 gegen RTVE und öffentlich-rechtliche Regionalkanäle) bei der Kommission Beschwerde eingelegt, da mit der Finanzierung öffentlich-rechtlicher Sender über "duale" Finanzierungssysteme (d.h. kommerzielle Einnahmen und staatliche Mittel in verschiedenen Formen) gegen die Regeln für staatliche Beihilfen verstoßen worden sei.

Im vergangenen Jahr lehnte eine Mehrheit der Mitgliedstaaten die Idee eines gemeinsamen Konzepts für die Finanzierung des öffentlich-rechtlichen Rundfunks ab und sprach sich für ein fallweises Vorgehen aus. Dies versucht die Kommission zur Zeit (*siehe IRIS 1998-10: 7*). Die Entscheidung der Kommission betrifft eine Anordnung zur Vorlage von Informationen gemäß der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs in Fällen, in denen die Kommission Zweifel hat, ob eine staatliche Maßnahme eine bestehende Beihilfe im Sinne des Artikels 93(1) des EG-Vertrags ist. Die Kommission eröffnet kein formales Verfahren im Sinne von Artikel 93(2) des EG-Vertrags.

Für die drei Fälle, um die es hier geht, waren der Kommission keine detaillierten Informationen über die Höhe der möglichen Beihilfe zur Verfügung gestellt worden. Außerdem ist die Berechnung der zusätzlichen Kosten der öffentlich-rechtlichen Fernsehversorgung sehr schwierig, insbesondere weil keiner der öffentlich-rechtlichen Sender in den drei Ländern ein separates Rechnungswesen hat. Daher läßt sich nicht beurteilen, ob die erhaltenen Mittel proportional zu den Nettokosten waren, die durch die öffentlich-rechtlichen Verpflichtungen entstanden. Wegen dieses Informationsmangels konnte die Kommission zu dieser komplexen Materie nicht Stellung nehmen. Die französischen und spanischen Beschwerdeführer verklagten daraufhin die Kommission vor dem Europäischen Gericht der ersten Instanz, da sie nicht ihren Verpflichtungen gemäß gehandelt habe. Im September 1998 wurde die

Kommission im spanischen Fall verurteilt (*siehe* IRIS 1998-9: 5), der französische Fall ist dagegen noch nicht entschieden.

Die Kommission erwartet auf diese Anordnung hin ausreichende Informationen für die Beurteilung der Frage, ob die Finanzierung der öffentlich-rechtlichen Sender auf einer Regelung beruht, die bei der Unterzeichnung des EG-Vertrags (Frankreich und Italien) bzw. beim Beitritt zur EG (Spanien) bereits bestand. Die Mitgliedstaaten haben vom Eingang der Anordnung an einen Monat Zeit, um zur Art der Beihilfen Stellung zu nehmen. Wenn sich herausstellt, daß es sich um eine bestehende Beihilfe handelt, müssen die Mitgliedstaaten unter Umständen geeignete Maßnahmen ergreifen, damit die Beihilfe nicht das Funktionieren und die Entwicklung des gemeinsamen Marktes behindert, besonders da der Rundfunkmarkt inzwischen liberalisiert ist.

Pressemitteilungen IP/99/79, IP/99/80, IP/99/81 und IP/99/82, 3. Februar 1999.



Annemieke de Kroon
Institut für Informationsrecht
Universität Amsterdam

Europäische Kommission: Zur Zulässigkeit öffentlich-rechtlicher Spartenkanäle

Die Europäische Kommission hat Ende Februar diesen Jahres die Beschwerde des Verbandes Privater Rundfunk und Telekommunikation (VPRT) gegen die von der Arbeitsgemeinschaft der öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten der Bundesrepublik Deutschland (ARD) und dem Zweiten Deutschen Fernsehen (ZDF) gemeinsam veranstalteten Spartenprogramme zurückgewiesen.

Das Programm "Phoenix", das als Ereignis- und Dokumentationskanal Hintergrundinformationen über Politik und Gesellschaft aus Deutschland und dem Ausland liefert, und das Programm "Kinderkanal", das gewaltfreie, für Kinder besonders geeignete Sendungen ausstrahlt, werden ohne die Schaltung von Werbung gesendet. Sie werden aus dem Aufkommen der beteiligten Sender aus den Rundfunkgebühren finanziert.

Die Beschwerde richtete sich insbesondere gegen diese Art der Finanzierung und erblickte hierin eine unzulässige, unangemeldete Beihilfe gemäß den Artikeln 92 und 93 EG-Vertrag (*siehe* IRIS 1997-9:13).

Die Kommission kommt in ihrer Prüfung sehr wohl zu dem Ergebnis, daß die Zuweisung der Mittel aus den Rundfunkgebühren eine staatliche Beihilfe im Sinne des Art. 92 Absatz 1 EGV darstelle. Gleichwohl sei diese mit dem Vertrag vereinbar, da sie der Erfüllung des öffentlich-rechtlichen Rundfunkauftrags diene. Gemäß Art. 90 Abs. 2 EGV gelten für Unternehmen, die mit Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichen Interesse betraut sind, die Wettbewerbsregeln, soweit deren Anwendung nicht die Erfüllung der ihnen übertragenen besonderen Aufgabe rechtlich oder tatsächlich verhindert.

Die Kommission trifft diesbezüglich folgende Feststellungen: Zum einen habe die Bundesrepublik Deutschland die ihr zustehende Kompetenz zu bestimmen, welcher Auftrag und welche Finanzierung dem öffentlich-rechtlichen Rundfunk zugewiesen werde, nicht überschritten. Andererseits entsprächen die zugewiesenen Mittel den tatsächlichen Kosten und seien daher dem öffentlichen Auftrag angemessen. Schließlich beeinträchtigten weder Einrichtung noch Finanzierung der Programme den Handel innerhalb der Union in einer dem Gemeinschaftsinteresse zuwiderlaufenden Weise.

Ferner betont die Kommission, daß sie die Regelungen des Kabelnetzzugangs für diese Programme nicht als staatliche Beihilfe ansehe; sie behält sich jedoch vor, die Vereinbarkeit der betreffenden Bestimmungen mit der Dienstleistungsfreiheit nach Art. 59 EG-Vertrag zu prüfen (*siehe* IRIS 1998-4:15).

IP/99/132



Alexander Scheuer
Institut für Europäisches Medienrecht (EMR)

National

RECHTSPRECHUNG

Vereinigtes Königreich: Gericht klärt Rolle der Regulierungsbehörde

Der englische *High Court* hat die Rolle der *Independent Television Commission* (ITC) geklärt, die im Vereinigten Königreich das Privatfernsehen reguliert. Dabei bestätigte das Gericht nicht nur die Rechtmäßigkeit der wirtschaftlichen Regulierung durch die ITC, sondern gab auch zu erkennen, daß es materielle Entscheidungen der Behörde künftig kaum umstoßen werde.

Die Fakten betrafen die Verbreitung von Programmen über den Satellitendienst BSkyB und über Kabelbetreiber. Kanäle wurden in Paketen verkauft, und die für den Verbraucher besonders attraktiven Premiumkanäle waren nur für Abonnenten verfügbar, die auch eine Anzahl von Standardkanälen nahmen. Die Satelliten- und Kabelunternehmen waren auch verpflichtet, Kanäle an einen festgelegten Anteil ihrer Abonnenten zu verbreiten. Die ITC untersagte Verträge, die *de facto* verhindern, daß Abonnenten einen Premiumkanal *à la carte* aus einem Paket von Standardkanälen heraus bestellen (*unbundling*). Der Kanalanbieter Flextech focht diese Entscheidung an, da die ITC nicht befugt sei, solche Regelungen zu verbieten oder sich in bestehende vertragliche Rechte einzumischen.

Der *High Court* verwarf den Antrag von Flextech jedoch mit der Begründung, die ITC sei verpflichtet, die Verfügbarkeit eines breiten Spektrums an Diensten zu gewährleisten und einen fairen, funktionierenden Wettbewerb sicherzustellen. Hierunter falle auch die Ergreifung von Maßnahmen bezüglich der Grundlage, auf der Dienste angeboten werden. Entscheidungen der ITC könnten nur dann erfolgreich angefochten werden, wenn die ITC unangemessen handle.

R v Independent Television Commission ex parte Flextech plc

Tony Prosser
IMPS, Juristische Fakultät
Universität Glasgow

Deutschland: Bundesverfassungsgericht nimmt Beschwerde von Radio Bremen nicht zur Entscheidung an

Das Bundesverfassungsgericht (BVerfG) hat mit Beschluß vom Januar diesen Jahres die Verfassungsbeschwerde der öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalt "Radio Bremen" (RB) nicht zur Entscheidung angenommen.

Die Beschwerdeführerin hatte sich gegen Übergangsvorschriften im Gesetz zur Änderung des Radio-Bremen-Gesetzes vom 27. Oktober 1998 gewandt, die den Ablauf der Amtszeit des Direktoriums bestimmen. Das Direktorium, dem nach der bisherigen Rechtslage auch der Intendant angehörte, sollte mit dem Zeitpunkt des Inkrafttretens des Änderungsgesetzes aus dem Amt scheiden. RB begründete seine Beschwerde unter anderem damit, daß auf dem Wege der Gesetzesänderung die Absetzung des Intendanten betrieben worden sei, nachdem zuvor eine Abwahl durch das zuständige Gremium, den Rundfunkrat, entgegen den politischen Erwartungen nicht erfolgt sei.

Das BVerfG erkennt grundsätzlich an, daß organisatorische Änderungen, die eine vorzeitige Beendigung von Amtsperioden zur Folge haben, in besonderem Maße dem Verdacht versteckten Einflusses auf die Personalpolitik des Rundfunks ausgesetzt seien. Ein Mißbrauch scheidet jedoch dann aus, wenn die Änderung einen gewichtigen sachlichen Grund habe, in die bisherige Organisation intensiv eingreife und zudem so dringlich sei, daß das Ende der Amtsperiode nicht ohne Gefährdung der sachlichen Reform abgewartet werden könne. Diese Voraussetzungen seien vorliegend erfüllt.

Die angestrebte Organisationsreform der Anstalt sei tiefgreifender Art. Mit der Abkehr vom Direktoriumsmodell und der Einführung des Organs "Intendant" sollte nach dem Willen des Gesetzgebers die Voraussetzung geschaffen werden, eine sich abzeichnende Existenzbedrohung der Anstalt abzuwehren. Nicht allein die medienpolitische Diskussion um eine Strukturreform der Arbeitsgemeinschaft der öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten der Bundesrepublik Deutschland (ARD) richte sich gegen den Fortbestand des Senders, sondern auch die Bestrebungen zur Abschaffung oder Veränderung des ARD-Finanzausgleichs.

Nach der neuen Rechtslage wird das Direktorium ein dem Intendanten nachgeordnetes Organ der Anstalt sein, das die Gesamtverantwortung des Intendanten zu beachten hat. Im Bereich der Wahl der Mitglieder des Direktoriums ist der zuständige Rundfunkrat nunmehr von den Vorschlägen des Intendanten abhängig. Nach Ansicht des BVerfG ist deshalb keine Kontinuität der Ämter gegeben, was die Entscheidung für die Beendigung der bisherigen Amtszeiten und die zeitnahe Neuwahl der Organe notwendig erscheinen lasse. Der Gesetzgeber sei insofern nicht gezwungen abzuwarten, bis sämtliche Amtszeiten ausgelaufen wären; vielmehr sei in Anbetracht der Dringlichkeit der organisatorischen Änderungen mit Blick auf die gegenwärtige Existenzbedrohung der Anstalt eine zügige Umsetzung der Reform gerechtfertigt.

Bundesverfassungsgericht, Beschluß vom 15. Januar 1999, 1 BvR 1946/98.

Alexander Scheuer

Institut für Europäisches Medienrecht (EMR)



Deutschland: Bundesgerichtshof zur urheberrechtlichen Zulässigkeit elektronischer Pressearchive

Der Bundesgerichtshof (BGH) hat mit Urteil vom 10. Dezember 1998 ein Urteil des Oberlandesgerichtes (OLG) Düsseldorf zur Zulässigkeit elektronischer Pressearchive aufgehoben und zurückverwiesen.

Die Revisionsklägerin verlegt die Zeitung "Handelsblatt", das Wirtschaftsmagazin "Wirtschaftswoche" und betreibt eine Wirtschaftsdatenbank. Diese Publikationen werden von der Beklagten für ihre Streit befangene Tätigkeit benutzt. Die Beklagte bekommt von ihren Kunden Originalexemplare der Publikationen zugestellt und unternimmt es dann, bestimmte von den Kunden ausgesuchte Artikel zu digitalisieren, in ein ebenfalls von den Kunden vorgegebenes Archivsystem zu überführen und gegebenenfalls zu indexieren. Das Ergebnis dieser Verarbeitung wurde den Kunden als Papierdokument, digitalisiertes Faksimile oder auf einem Datenträger zur Verfügung gestellt.

Das OLG Düsseldorf hatte in der Vorinstanz dem Antrag der Klägerin, die Beklagte zu verurteilen, es zu unterlassen, Beiträge aus dem Handelsblatt oder der Wirtschaftswoche auf elektronischen Datenträgern zur Verfügung zu stellen, stattgegeben. Nach Ansicht des Gerichtes bestand ein Anspruch wegen unlauteren Wettbewerbes aus § 1 des Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb (UWG) unter dem Gesichtspunkt des Wettbewerbsvorsprunges durch Rechtsbruch.

Der BGH ist dieser Ansicht entgegengetreten. Ein Anspruch aus § 1 UWG bei einer Verletzung von Urheberrechten scheidet, so das Gericht, aus, wenn nicht besondere, außerhalb der Sonderschutztatbestände des Urheberrechts liegende Umstände hinzutreten, die die beanstandete Handlung als unlauter erscheinen ließen.

Die Zurückverweisung erfolgte nur zur Klärung der Frage, ob auch ein Anspruch aus der Verletzung des eigenen Urheberrechts der Klägerin geltend gemacht wird und damit Streitgegenstand ist. Für das weitere Verfahren gab der Gerichtshof einige Hinweise. Als gegeben erachtete der BGH einen urheberrechtlichen Anspruch aus § 97 Abs. 1 Satz 1 Urheberrechtsgesetz (UrhG). Unternehmensarchive, in denen digitalisierten Beiträge elektronisch gespeichert werden, sah das Gericht dabei nicht im Anwendungsbereich der Urheberrechtsschranke des § 53 Abs. 2 Nr. 2 UrhG. Diese Vorschrift ermöglicht die Vervielfältigung einzelner Stücke eines Werkes zur Aufnahme in ein eigenes Archiv, wenn und soweit die Vervielfältigung zu diesem Zweck geboten ist und für die Vervielfältigung ein eigenes Werkstück benutzt wird. Der BGH hatte in seiner Entscheidung vom 16. Januar 1997, Az. 1 ZR 9/95 (CB-Infobank I) ausgeführt, daß der Ausnahmetatbestand des § 53 Abs. 2 Nr. 2 UrhG nur dann einschlägig sei, wenn die Sammlung und Erschließung des Materials ausschließlich der Bestandssicherung und der betriebsinternen Nutzung diene. In einer weiteren Entscheidung vom gleichen Tage (Az. 1 ZR 38/96 CB-Infobank II) präzierte der BGH den Anwendungsbereich des § 53 Abs. 2 Nr. 2 UrhG dahingehend, daß die Norm es nicht abdecke, wenn ein Informationsdienst im Vorfeld der Vervielfältigungen auch Recherchen durchführe. In der jetzigen Entscheidung führte der BGH diese Rechtsprechung fort und stellte fest, daß elektronische Pressearchive nicht durch § 53 Abs. 2 Nr. 2 freigestellt seien, weil trotz betriebsinterner Nutzung und nicht selbst durchgeführter Recherche durch die Beklagte die Verwendungsmöglichkeiten weit über das hinausgingen, was nach Intention des Gesetzgebers freigestellt werden sollte. Im Gegensatz zu Bibliotheken, die ihre Bestände z.B. auf Microfiche sichern und keine zusätzliche Verwertung der Werke vornehmen, ermöglichten elektronische Pressearchive nach Ansicht des Gerichtes eine schnelle, kostengünstige und kaum kontrollierbare Möglichkeit der Vervielfältigung und Weiterverbreitung. Als Folge bestünde, so das Gericht, die Gefahr, daß die Kunden der Beklagten auf Mehrfachabonnements ganz oder teilweise verzichteten.

Bundesgerichtshof, Urteil vom 10. Dezember 1998, Az. I ZR 100/96

Wolfram Schnur

Institut für Europäisches Medienrecht (EMR)



Deutschland: BGH zur Beteiligung der Sendeunternehmen an der Geräte- und Leerkassettenvergütung

Der u.a. für das Urheberrecht zuständige I. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat in einem Urteil vom 12. November 1998 die seit langem streitige Frage, ob Sendeunternehmen in ihrer Eigenschaft als Hersteller von Tonträgern an den Aufkommen aus der Geräte- und Leerkassettenvergütung zu beteiligen sind, zugunsten der Sender entschieden. Der Westdeutsche Rundfunk (WDR) hatte von der Gesellschaft zur Verwertung von Leistungsschutzrechten (GVL), die die Rechte der ausübenden Künstler und der Tonträgerhersteller wahrnimmt, den Abschluß eines Wahrnehmungsvertrages mit der Begründung verlangt, er stelle mit seinen Rundfunkorchestern und dem Rundfunkchor eine Vielzahl von Tonträgern her und verbehalte für die Vermarktung dieser Eigenproduktionen Lizenzen. Er müsse daher wie jeder andere Hersteller von Tonträgern an dem Aufkommen aus der Geräte- und Leerkassettenvergütung beteiligt werden. Die GVL hatte den Abschluß des geforderten Vertrages abgelehnt. Sie war der Auffassung, ein Vergütungsanspruch stehe dem WDR nicht zu, nicht zuletzt auch deshalb, weil eine Beteiligung der Sendeunternehmen zu Lasten der anderen Beteiligten gehe, weil das Aufkommen aus der Geräte- und Leerkassettenvergütung nicht gesteigert werden könne. Während das Landgericht (LG) die Klage abgewiesen hatte, hat ihr das Oberlandesgericht (OLG) insoweit stattgegeben, als es um Produktionen geht, die als Tonträger – CD, Musikkassette – erschienen sind. Die hiergegen gerichtete Revision der beklagten Verwertungsgesellschaft hat der BGH mit seinem Urteil zurückgewiesen.

Das Urheberrechtsgesetz (UrhG) räumt neben den Urhebern gemäß §§ 73 ff UrhG auch den ausübenden Künstlern, nach §§ 85, 86 UrhG den Herstellern von Tonträgern und nach § 87 UrhG den Sendeunternehmen für ihre Leistung ein Schutzrecht ein. Hierzu zählt auch gemäß §§ 75 Absatz 2, 85 Absatz 1 Satz 1 und 87 Absatz 1 Nr. 2 die Befugnis, eine Vervielfältigung des Tonträgers oder der geschützten Sendung zu untersagen. Für das Kopieren für private Zwecke macht das Gesetz in § 53 UrhG hiervon Ausnahmen, die es dadurch ausgleicht, daß es den Urhebern und Leistungsschutzberechtigten durch §§ 54, 54 a, 54 f und 54 g UrhG einen Vergütungsanspruch einräumt. Da dieser Anspruch von einzelnen Berechtigten nicht realisiert werden könnte, sieht das Gesetz vor, daß für alle Geräte und Leerkassetten, die sich für solche Vervielfältigungen eignen, eine Vergütung zu zahlen ist, die nach § 54 h UrhG von einer Verwertungsgesellschaft eingezogen und unter den Berechtigten verteilt wird. In der Annahme, daß Sendeunternehmen durch private Mitschnitte ihrer Sendungen weniger beeinträchtigt werden als die anderen Berechtigten, enthält das Gesetz eine Ausnahme dahingehend, daß ihnen dieser Vergütungsanspruch für private Mitschnitte nicht zusteht. Umstritten ist, wie weit diese Ausnahme reicht.

In seinem Urteil hat der BGH entscheidend darauf abgestellt, daß die Leistungsschutzrechte des Sendeunternehmens und die des Tonträgerherstellers zusammenfallen können. Ein vernünftiger Grund, weshalb die Sendeunternehmen bei vermarkteten Eigenproduktionen anders zu behandeln seien als andere Tonträgerhersteller, sei nicht ersichtlich. Der BGH hob allerdings hervor, daß eine Beteiligung am Vergütungsaufkommen nur hinsichtlich der auf dem Tonträgermarkt erschienenen Eigenproduktionen in Betracht komme. Soweit die Sendeunternehmen ihre Produktionen auf Tonträger festhalten, ohne sie einer Zweitverwertung zuzuführen, gelte der gesetzliche Ausschluß vom Vergütungsanspruch.

Urteil des BGH vom 12. November 1998; AZ. I ZR 31/96



Claudia M. Burri
Institut für Europäisches Medienrecht (EMR)

Deutschland : Urteil des Hanseatischen OLG zur CD-ROM Zweitverwertung

Mit Urteil vom 5. November 1998 hat das Hanseatische Oberlandesgericht (OLG) auf die Berufung des FreeLens Vereines der Fotojournalistinnen und Fotojournalisten hin das Urteil des Landgerichtes (LG) Hamburg vom 29. August 1997 abgeändert.

Den Gegenstand des Verfahrens bildete die Frage, ob der Spiegel-Verlag berechtigt war, die Fotos, die in der Zeitschrift Spiegel in den Jahrgängen 1989 bis 1993 enthalten waren, ohne gesonderte Einwilligung der Fotografen auch im Rahmen von CD-ROM Jahrgangsausgaben zu verwenden. Das LG Hamburg hatte die Klage von FreeLens mit der Begründung abgewiesen, die Nutzung "CD-ROM" sei 1989 bereits bekannt gewesen und stimme im wesentlichen mit der üblichen Praxis, die Gesamtjahrgänge in gedruckter Form oder als Microfiche nochmals herauszugeben, überein (siehe IRIS 1998-1:7).

Das Hanseatische OLG hat sich dieser Meinung nicht angeschlossen, sondern vielmehr den Unterlassungsanspruch von FreeLens bestätigt und dem Grund nach Schadensersatzansprüche zugesprochen. Entscheidend hierfür ist die Feststellung des Gerichtes, daß dem Spiegel-Verlag kein Nutzungsrecht für die CD-ROM Verwertung übertragen wurde. Während das Landgericht Hamburg das Vorliegen einer eigenen Nutzungsart im Sinne von § 31 Absatz 4 und 5 Urheberrechtsgesetz (UrhG) verneinte, lag eine solche nach Überzeugung des Hanseatischen OLG vor. Als Begründung führte das Gericht aus, daß die CD-ROM eine intensivere Nutzung im Vergleich zu gedruckten Jahrgangsbänden oder einer Ausgabe auf Microfiche ermögliche. Einen Widerspruch zur Rechtsprechung des Bundesgerichtshofes (BGH) konnte das Gericht nicht erkennen. Der BGH hatte für die verschiedenen Sendeformen (Kabel, Satellit, Terrestrisch) entschieden, daß keine eigenen Nutzungsarten vorliegen (Urteil vom 11. Mai 1989 - Kabel; Urteil vom 04. Juli 1996 - Satellit), weil lediglich die technische Übertragung differiere. Im Gegensatz hierzu sah das Hanseatische OLG in der CD-ROM Verwertung wegen der schnellen Suchmöglichkeit über ein Recherchesystem, der leichten Handhabbarkeit, des geringen Platzbedarfes der CD-ROMS und insbesondere der einfachen Reproduzierbarkeit und Verbreitbarkeit der digitalen Daten über internationale Datenetze eine eigenständige Nutzungsart. Eine konkludente oder stillschweigende Übertragung der Verwertungsrechte lag nach Ansicht des Gerichtes ebenfalls nicht vor. Die Auslegung der mündlich geschlossenen Verträge nach der sogenannten Zweckübertragungslehre gemäß § 31 Absatz 5 UrhG ergebe als Vertragszweck nicht die Übertragung der Nutzungsrechte hinsichtlich der seinerzeit wenig gebräuchlichen Nutzungsart der CD-ROM Edition von Zeitschriften, argumentierte das Gericht.

Urteil des Hanseatischen OLG vom 5. November 1998, Aktenzeichen 3 U 212/97.



Wolfram Schnur
Institut für Europäisches Medienrecht (EMR)

Deutschland: Niedersächsisches Oberverwaltungsgericht zur medialen Werbung

Mit Urteil vom 15. Dezember 1998 hat das Niedersächsische Oberverwaltungsgericht (OVG) die Klage des Fernsehveranstalters RTL Television gegen einen Beanstandungsbescheid der Niedersächsischen Landesmedienanstalt (NLM) abgewiesen.

Den Gegenstand der Beanstandung bildete die Feststellung, daß RTL Television mit der Ausstrahlung einer Sendung gegen das Verbot der Schleichwerbung verstoßen hat. Gleichzeitig wurde eine wiederholte Ausstrahlung der Sendung untersagt.

In der beanstandeten Kindersendung stand die "Barbie-Puppe" wegen ihres 30-jährigen Jubiläums im Vordergrund. Im Verlauf der Sendung wurden unter anderem Äußerungen, wie "Der Barbie-Look war schon immer einsame Spitze", "einfach hinreißend", "Da kann man wirklich auf den Geschmack kommen" oder "verrückt nach Barbie" getätigt.

Schleichwerbung ist gemäß § 6 Abs. 5 (dies entspricht der zur Zeit geltenden Norm des § 7 Abs. 5 des Rundfunkstaatsvertrages in der Fassung des Dritten Rundfunkänderungsstaatsvertrages vom 26. August - 11. September 1996) des Rundfunkstaatsvertrages aus dem Jahr 1991 (RfStV 1991) verboten. In Nr. 7 Abs. 1 der gemeinsamen Richtlinien der Landesmedienanstalten für die Werbung, zur Durchführung der Trennung von Werbung und Programm und für das Sponsoring im Fernsehen vom 26. Januar 1993 (beinahe wortgleich die geltende Fassung vom 13. Dezember 1997) ist die Darstellung von gewerblichen Waren oder deren Herstellern, von Dienstleistungen oder deren Anbieter außerhalb der Werbezeiten dann keine Schleichwerbung, wenn sie aus überwiegend Programm-dramaturgischen Gründen sowie zur Wahrung der Informationspflichten erfolgt. Nach Nr. 7 Abs. 2 sind auch bei zulässiger Darstellung von Produkten und Dienstleistungen nach Möglichkeit durch die redaktionelle Gestaltung werbliche Interessen zu vermeiden. Grundsätzlich muß das Programm, wenn eine Schleichwerbung vorliegen soll, zu Werbezwecken vorgesehen und in der Lage sein, den Zuschauer hinsichtlich des werblichen Charakters in die Irre zu führen.

Das Gericht ist der Auffassung der Klägerin, Werbung im Sinne des Rundfunkstaatsvertrages liege nur dann vor, wenn es sich um Fremdwerbung handele, entgegengesetzt. Es ging vielmehr davon aus, daß Schleichwerbung auch durch das Programm selbst betrieben werden kann ("mediale Werbung"). Im vorliegenden Fall gelangte das Gericht zur Überzeugung, es mit einer redaktionell gestalteten Werbesendung zu tun zu haben. Grundsätzlich hatte die Kammer keine Bedenken dagegen, daß die "Barbie-Puppe" anläßlich ihres dreißigsten Geburtstages im Programm selbst gezeigt wurde, denn diesen sah sie als einen geeigneten und objektiven Anlaß an, um die Öffentlichkeit über das Geschehen zu unterrichten und zur Meinungsbildung beizutragen. Neben der objektiven Eignung der Darstellung zur Werbung stellte das Gericht jedoch auch eine subjektive Wettbewerbsabsicht fest, die die ausnahmsweise im Informationsinteresse erlaubte mediale Darstellung eines Produktes zur unerlaubten Schleichwerbung macht. Nach Ansicht des Gerichtes ging die Darstellung der Barbie-Puppen über das hinaus, was zur Befriedigung des Informationsinteresses notwendig und aus programmlich-dramaturgischen Gründen erforderlich war. Damit einhergehend wurde auch eine Irreführung der Allgemeinheit im Sinne des § 6 Abs. 5 RfStV 1991 iVm Nr. 7 Abs. 1 der Werberichtlinien bejaht. Auch einen Verstoß gegen § 26 Abs. 1 des RfStV 1991, der die Unterbrecherwerbung bei Kindersendungen verbietet, stellte das Gericht fest, weil das Verbot, Kindersendungen durch Werbung zu unterbrechen erst recht für Fälle gelte, in denen das Programm selbst die Werbung darstelle.

Niedersächsisches Oberverwaltungsgericht, Urteil vom 15. Dezember 1998, Az. 10 L 5935/96



DE

Wolfram Schnur
Institut für Europäisches Medienrecht (EMR)

Belgien: Unterbrechung amerikanischer Serien durch Werbeblöcke des Senders RTBF

Mit einem Urteil vom 2. September 1998 änderte das Berufungsgericht Brüssel ein vom Handelsgericht Brüssel am 29. Dezember 1997 gefälltes Urteil ab, demzufolge es dem Sender RTBF auf Initiative des Privatsenders RTL-TV1 untersagt worden war, die am Nachmittag ausgestrahlten amerikanischen Serien durch Werbeblöcke zu unterbrechen.

In erster Instanz hatte das Handelsgericht befunden, daß die Werbeblöcke den im Verwaltungsvertrag des Senders RTBF aufgeführten Bestimmungen widersprächen, nach denen „Fernsehprogramme, insbesondere Filme, oder verschiedene Sequenzen eines Programms nicht durch Werbeblöcke unterbrochen werden dürfen“.

Im Berufungsverfahren befand das Gericht, die Regisseure der betroffenen Serien („Die Straßen von San Francisco“, „Beverly Hills“, „Lois & Clark“) hätten diese in mehrere Sequenzen unterteilt, um Werbeblöcke problemlos einblenden zu können. Unter diesen Umständen verstieße der Sender RTBF nicht gegen die im Verwaltungsvertrag aufgeführten Bestimmungen.

Urteil des Berufungsgerichts Brüssel vom 2. September 1998, *J.L.M.B.*, 1998/37, S. 1068.



FR

François Jongen
Auteurs & Media

Ungarn: IRISZ TV gewinnt Rechtsstreit mit dem nationalen ungarischen Radio- und Fernsehrat

Am 30. Juni 1997 vergab der ungarische Radio- und Fernsehrat an MTM-SBS und den zu CLT Ufa gehörenden Sender MAGYAR RTL zwei landesweite terrestrische Lizenzen (siehe IRIS 1998-4:9). Das von der *First Hungarian Commercial Television Stock Company*, dem hinter IRISZ TV stehenden Unternehmen, abgegebene Angebot von IRISZ TV wurde abgelehnt.

Am 4. Juli 1997 reichte IRISZ TV Klage gegen den Rat ein und verlangte von der Wirtschaftskammer des Budapester Gerichts, die Entscheidung des Rates aufzuheben und diesen anzuweisen, das Auswahlverfahren für die Vergabe von Fernsehlicenzen ordnungsgemäß abzuschließen. IRISZ TV stützte seine Klage auf drei Hauptargumente.

Zunächst machte IRISZ TV geltend, daß MAGYAR RTL die Ausschreibungsfrist nicht eingehalten und sein Angebot drei Stunden zu spät abgegeben hatte. Demzufolge hätte das Angebot von MAGYAR RTL als ungültig betrachtet werden müssen. Zweitens betonte der Kläger, daß der Rat die Angebote von IRISZ TV für zwei landesweite terrestrische Lizenzen zu einem einzigen Angebot zusammengefaßt hatte, was gegen die Ausschreibungsbedingungen verstieß. Unter Bezugnahme auf den Bericht über die Sitzung des Rates trug IRISZ TV schließlich vor, daß der Rat das in Artikel 45 und 46 des Ersten Mediengesetzes von 1996 vorgeschriebene Auswahlverfahren ignoriert und zunächst über die Gewinner abgestimmt und anschließend die Angebote gemäß Vorentscheidung beurteilt habe.

Am 25. März 1998 entschied die Wirtschaftskammer des Budapester Gerichts zugunsten des nationalen ungarischen Radio- und Fernsehates, und IRISZ TV verlor die gerichtliche Auseinandersetzung in der ersten Instanz. Das Gericht erkannte an, daß MAGYAR RTL die Ausschreibungsfrist nicht eingehalten hatte. Der Richter unterstrich jedoch, daß der Rat gemäß Artikel 99 Abs. 3 des ungarischen Mediengesetzes die Ergänzung der im Angebot von MAGYAR RTL fehlenden Angaben verlangt hatte. Weiter argumentierte der Richter, daß es keine zwingenden Vorschriften für die Grundsätze und Richtlinien zur Beurteilung der Angebote gibt. Auch fand das Gericht keinen Beweis für einen Verstoß gegen die Wettbewerbsvorschriften durch den nationalen ungarischen Radio- und Fernsehrat.

Das Urteil des ungarischen Obersten Gerichtshofs wurde am 22. Februar 1999 verkündet. Das höchste ungarische Gericht hob das Urteil des Budapester Gerichts teilweise auf und entschied, daß das Angebot von MAGYAR RTL ungültig gewesen sei. Mit der Annahme dieses Angebots habe daher der Radio- und Fernsehrat gegen das Mediengesetz verstoßen. Außerdem habe auch das verwendete Auswahlverfahren nicht mit dem Mediengesetz in Einklang gestanden. Der Oberste Gerichtshof erklärte den Abschluß des Rundfunkvertrags mit MAGYAR RTL für rechtswidrig und wies den Rat an, den Vertrag unverzüglich zu kündigen. Damit wurde erstmals in Ungarn ein Rechtsstreit gegen eine Behörde, die zur Vergabe landesweiter terrestrischer Lizenzen berechtigt ist, angestrengt und gewonnen.

Ungarischer Oberster Gerichtshof GF.VI31.856/1998/19, Urteil vom 22. Februar 1999



Gabriella Cseh
Consultant, Constitutional & Legal Policy Institute

Niederlande: Streit zwischen Kabelgesellschaft und Pay-TV-Kanal um Übertragung

In einem Urteil vom 28. Januar 1999 entschied der Präsident des Bezirksgerichts Amsterdam, die Weigerung einer Kabelgesellschaft, in einen Vertrag mit einem Pay-TV-Kanal eine Klausel aufzunehmen, die die Möglichkeit vorsieht, den Übertragungsvertrag zu ändern, wenn die Behörden dies verlangen, sei weder fair noch angemessen.

A2000 ist Eigentümer und Nutzer des Kabelnetzes in der Region Amsterdam, und Canal+ bietet Pay-TV-Programme an. Nur Abonnenten von Canal+ können mit einem *Decoder* die Programme des Senders empfangen. Anfang der neunziger Jahre hatten A2000 und Canal+ einen Vertrag, nach dem Canal+ seine Pay-TV-Programme auf zwei Kanälen übertragen durfte. Dieser Vertrag lief am 31. Dezember 1995 aus. Obwohl lange verhandelt wurde, konnten sich die Parteien nicht auf Bedingungen für eine Verlängerung der Übertragungsverträge einigen, vor allem nicht auf eine Übertragungsgebühr.

Für das Gericht lautete nun die Frage, ob A2000 mit der Weigerung, einen Übertragungsvertrag für sechs Monate oder eine Vereinbarung zu akzeptieren, die in Abhängigkeit von der Entscheidung der Unabhängigen Post- und Telekommunikationsbehörde (OPTA, *Onafhankelijke Post en Telecommunicatie Autoriteit*) und/oder der Niederländischen Kartellbehörde (NMa, *Nederlandse Mededingingsautoriteit*) eine vorzeitige Auflösung oder Änderung des Vertrags erlaubt, seine beherrschende Stellung mißbraucht. Die OPTA wird auf Ersuchen von Canal+ feststellen, wie eine angemessene Kostenberechnung für die Übertragung aussieht. Canal+ hat auch die NMa um eine Stellungnahme zu der Frage gebeten, ob A2000 mit der Forderung einer überhöhten oder unangemessenen und diskriminierenden Übertragungsgebühr und mit der Verweigerung einer Kooperation bei der digitalen Übertragung von Pay-TV-Signalen seine Machtposition mißbraucht hat.

Das Gericht war der Auffassung, daß A2000 auf dem Markt für die Übertragung von Fernsehprogrammen in der Region Amsterdam eine Monopolstellung innehatte. Der Wunsch von A2000, einen Vertrag für ein Jahr zu schließen, sei nicht unangemessen. Doch das Gericht untersagte es A2000, die Übertragung der Programme von Canal+ zu stoppen, wenn Canal+ den Vertrag innerhalb von zwei Arbeitstagen nach diesem Urteil unterzeichne. Es wurde angeordnet, daß der Vertrag erst in Kraft tritt, nachdem die OPTA und/oder die NMa Stellung genommen haben, und daß dann die von diesen Behörden festgelegten Verpflichtungen gelten sollen. Canal+ wird nun die im Vertrag angegebene Summe als Vorschuß auf den Betrag zahlen, der für das Jahr 1999 letztlich festgesetzt wird.

Präsident Rechtbank Amsterdam, 28 Januar 1999, Canal+ ./. A2000, in: *Mediaforum* 1999-3, Nr. 18.



Annemique de Kroon
Institut für Informationsrecht
Universität Amsterdam

GESETZGEBUNG

Österreich: Neuerungen im österreichischen Regionalradiogesetz

Mit 1. Jänner 1999 ist die Novelle zum Regionalradiogesetz in Kraft getreten, die verschiedene Änderungen für den in Österreich noch jungen Privatrundfunk bringt. Erstmals wurden im Jahr 1993 Zulassungen für Privatradios erteilt, nach einer längeren Pause auf Grund eines Verfassungsgerichtshofurteils wurden dann Anfang 1998 über 50 Lizenzen für Regional- und Lokalradio vergeben.

Der Regelungsgegenstand des Regionalradiogesetzes (RRG) ist in § 1 Abs. 1 ausdrücklich auf die Veranstaltung von regionalen und lokalen Hörfunkprogrammen im UKW-Bereich durch andere Veranstalter als den ORF beschränkt; die Veranstaltung bundesweiten Privatradios ist weiterhin ausgeschlossen. Auch Spartenprogramme können nur im Rahmen einer regionalen oder lokalen Hörfunklizenz veranstaltet werden.

Parallel zur Einführung des Jahresausgleichs für Überschreitungen der zulässigen Werbezeitgrenzen beim ORF wurde für die Privatradios das bisherige Werbezeitlimit von 90 Minuten Werbezeit täglich auf einen Jahresdurchschnitt von 120 Minuten pro Tag aufgestockt, wobei Abweichungen von höchstens 20 % pro Tag zulässig sind; d.h. es darf pro Tag bis zu 144 Minuten geworben werden, sofern im Jahresdurchschnitt die Grenze von 120 Minuten eingehalten wird. Die bisher sechs werbefreien Tage wurden zur Gänze gestrichen.

Inhaber der Zulassung können nur Einzelpersonen, juristische Personen oder Personengesellschaften des Handelsrechts sein, nicht aber eine Gesellschaft bürgerlichen Rechts. Für den Fall der Übertragung von mehr als 50% der Anteile an einem Zulassungsinhaber an einen Dritten besteht die Pflicht, diese Übertragung vorher der Privatrundfunkbehörde anzuzeigen. Die Behörde hat spätestens innerhalb einer Frist von acht Wochen ab der Anzeige festzustellen, ob unter den geänderten Verhältnissen die grundlegenden Voraussetzungen für den Privatradiobetrieb erfüllt sind. Die Privatradiozulassung ist an sich nicht übertragbar. Im § 17 Abs. 4 wird aber bestimmt, daß davon die gesellschaftsrechtliche Gesamtrechtsnachfolge nicht berührt ist. Somit kann nunmehr zum Beispiel ein Zulassungswerber, der in der Form einer GmbH besteht, bei Wahrung der Identität der Gesellschaftsstruktur in eine GmbH & Co. KG umgewandelt werden.

In (künftigen) Zulassungsbescheiden ist die Programmgestaltung, das Programmschema und die Programmdauer zu genehmigen. Dies hat Bedeutung vor allem im Hinblick auf die Möglichkeit, bei grundlegender Veränderung des vom Antragsteller dargelegten Programms ein Widerrufsverfahren einzuleiten.

Für bestimmte Ereignisse im örtlichen Bereich öffentlicher Veranstaltungen kann kurzzeitig (max. zwei Wochen lang) die Veranstaltung von Hörfunk unter Verwendung ungenutzter Übertragungskapazitäten zugelassen werden. Ferner können für Einrichtungen zur Ausbildung oder Schulung im Zusammenhang mit Hörfunktätigkeiten im örtlichen Bereich dieser Einrichtung Programme angeboten werden, wenn diese im funktionalen Zusammenhang mit den in diesen Einrichtungen zu erfüllenden Aufgaben stehen. Solche Anträge können jederzeit bei der Privatrundfunkbehörde eingebracht werden.

Die Regionalradiobehörde wird in Privatrundfunkbehörde umbenannt werden, ohne daß sich allerdings an den Aufgaben und der Struktur dieser Behörde etwas ändert.

Die Regelungen über die Erteilung von Lizenzen im Rahmen der sog. Grundversorgung (Frequenzen gemäß Anlage zum RRG) wurden aufgehoben. Die entsprechenden Bestimmungen der §§ 2 bis 2d und § 2e Abs. 5 treten per 1. Mai 1999 in Kraft.

Regionalradiogesetz in der Fassung der Novelle (BGBl. I Nr. 2/1999).



Heinz Wittmann
Medien und Recht

Rumänien: Änderung und Vervollständigung des Audiovisuellen Gesetzes Nr. 48/1992

Im Dezember 1998 wurden die Änderungen des Audiovisuellen Gesetzes Nr. 48/1992 (*Lege pentru modificarea si completarea Legii audiovizualului nr. 48/1992*) vom Parlament gebilligt. Es handelt sich im wesentlichen um eine Vervollständigung des Gesetzes mit dem Ziel, die europäischen Produktionen zu fördern.

Die neuen Bestimmungen des Gesetzes schreiben vor, daß die öffentlich-rechtlichen und privaten Fernsehsender in Rumänien bis zum 1. Januar 2003 progressiv, je nach Möglichkeit, den europäischen audiovisuellen Produktionen einen wachsenden und schließlich mehrheitlichen Sendeanteil zusichern müssen, wobei die Sendezeit der Informationsrundfunkprogramme und Sportprogramme, die Zeit der Fernsehspiele, Werbung und Teletextdienstleistungen nicht miteingerechnet werden soll.

Unter "europäischen audiovisuellen Produktionen" werden jene Rundfunkbeiträge verstanden, die in den Mitgliedstaaten des Europarates produziert worden sind, sowie die Werke, die vollständig oder mehrheitlich von Produzenten und Autoren geschaffen worden sind, welche in einem Mitgliedstaat des Europarates wohnhaft sind. Innerhalb dieser europäischen audiovisuellen Produktion sollen wenigstens 40 % rumänisch sein, d.h. Werke, die in Rumänien produziert worden sind oder vollständig oder mehrheitlich von in Rumänien wohnhaften Produzenten und Autoren verwirklicht worden sind.

Auch sollen die Fernsehstationen schrittweise 10 % ihrer Sendezeit gemäß künftiger vom Landesrat für Audiovisuelles erarbeiteten Normen für Sendebeiträge bereitstellen, die von unabhängigen (nicht der betreffenden Rundfunkanstalt angehörenden) Produzenten angeboten werden.

Am 16. Dezember des Vorjahres wurde von dem Abgeordneten der Christlich Demokratischen Nationalen Bauernpartei Rumäniens George Serban, Mitglied des Parlamentsausschusses, ein neuer Entwurf für ein künftiges audiovisuelles Gesetz unterbreitet, der den Wortlaut des gültigen Gesetzes zu 70 % erneuern will. Der Autor hat sich durch die neuen vorgeschlagenen Regelungen vorgenommen, den Schutz der Minderjährigen vor Gewalt oder erotischen Szenen im Fernsehen zu intensivieren und auch einige strengere Konzentrationskontrollvorschriften durchzusetzen. Dazu hat sich der legislative Rat noch nicht geäußert.

Gesetz über die Änderung und Vervollständigung des audiovisuellen Gesetzes Nr. 48/1992



Mariana Stoican
Radio Romania International

Schweden: Erweiterter Anwendungsbereich für das Grundgesetz zur Meinungsfreiheit

Die Meinungsfreiheit in den Medien genießt in Schweden eine Vormachtstellung in Form eines umfassenden Regelwerkes. Diese Freiheit wird durch Bestimmungen mit Verfassungsrang reguliert, nämlich Pressefreiheitsgesetz (*tryckfrihetsförordningen* TF) für die Printmedien und das Grundgesetz über die Meinungsfreiheit (*yttrandefrihetsgrundlagen* YGL) für die Nicht-Printmedien. Am 1. Januar 1999 traten Änderungen zum YGL und TF in Kraft, die u.a. den Anwendungsbereich dieser Gesetze betreffen.

Im YGL wird der Begriff elektronischer Aufzeichnung (*tekniska upptagningar*) als Oberbegriff für Aufzeichnungen von Text, Bildern oder Ton eingeführt, die nur mit technischer Hilfe gelesen, angehört oder anders wahrgenommen werden können. Dies erweitert den Anwendungsbereich des YGL, das sich vor dem Änderungsantrag nur auf Hörfunk, Fernsehen oder ähnlichen Übertragungen, Filmen, Videogrammen sowie anderen filmischen Darstellungen und Tonaufnahmen bezog. So ist das Gesetz nun auch auf CD-Roms und Computerdisketten anwendbar, die nur

Text, Standbilder oder Videos bzw. gemischte Inhalte (z.B. Computer- und Videospiele usw.) enthalten. Die Abänderung läßt offen, inwieweit sich das YGL auch auf das Internet bezieht. Live-Sendungen von Hörfunk- und Fernsehprogrammen über Internet fallen jedoch wahrscheinlich in den Anwendungsbereich ebenso wie Kabelfernsehübertragungen.

Lag (1998:1439) om ändring i yttrandefrihetsgrundlagen (Gesetz (1998:1439) über Änderungen des Grundgesetzes über die Meinungsfreiheit)
<http://rixlex.riksdagen.se/>



Johan H. Lans
Europäische Audiovisuelle Informationsstelle

Uzbekistan: Das neue Gesetz "Zu der Werbung" wurde angenommen

Am 25. Dezember 1998 wurde das erste Gesetz der Republik Uzbekistan zur Regelung der Werbeverbreitung angenommen. Bis zu diesem Zeitpunkt wurde die Werbung nur durch Erlasse des Präsidenten und Regierungsverordnungen geregelt. Nach dem neuen Gesetz, "ist 'die Werbung' spezielle Information über juristische und natürliche Personen oder Produkte, die dem Erwerbszweck dient". Das Gesetz regelt nicht die Verbreitung der politischen Werbung. Uzbekische Experten bemerken, daß dieses Gesetz den Gesetzen zur Regelung der Werbeverbreitung der anderen Nachfolgestaaten der Sowjetunion im großen und ganzen ähnlich ist.

Die wichtigsten gesetzlichen Bestimmungen sind:

- jede Werbung muß in die offizielle Landessprache übersetzt werden, aber auf Wunsch der Werbeagentur kann die fremdsprachige Werbung auch enthalten sein;
 - Werbepausen während der Fernseh- oder Radiosendung müssen als "Werbung" bezeichnet oder mittels Kommentars des Moderators deutlich gemacht werden;
 - das Zeitlimit für die Werbung beträgt 6 Minuten pro Stunde; dieses Limit dürfen nur die speziellen Werbesendungen überschreiten;
 - Außer "sozialer" Werbeinformation ist Werbung in den Sendungen für die Kinder und Jugend (unter 16 Jahre) verboten;
 - Moderatoren und andere Teilnehmer der Fernseh- und Radiosendungen dürfen mit ihrer Bekleidung oder anderen Requisiten nur innerhalb des Zeitlimits Reklame für Produkte machen;
- Verboten ist jede Werbung, die:
- Information über Produkte verbreitet, die auf dem Territorium der Republik Uzbekistan nicht produziert oder verkauft werden dürfen;
 - Information enthält, die verschiedene Nationalität-, Sozial-, Religionsgruppen u.s.w. diskriminiert;
 - die Gestaltung der Staatsflagge, des Staatswappens oder die Lautung der Staatshymne der Republik Uzbekistan, internationaler Organisationen oder anderer Staaten benützt oder imitiert;
 - den Namen oder die Gestalt einer Person ohne ihrer Zustimmung benützt;
 - Pornographie enthält.

Zusätzliche Begrenzungen wurden für die Werbung der folgenden Produkte festgelegt: Medikamente und Kosmetika, Rauchtobak und alkoholische Getränke, Waffen, Wertpapiere und Bankdienste. Außerdem wird Werbung für Kinder und Jugend extra geregelt.

Das Gesetz überträgt die Verantwortung für die Werbekontrolle auf das Staatliche Organ für antimopolische Regulierung.

Das *Zakon Respubliki Uzbekistan "O reklame"* (Gesetz zu der Werbung) wurde in der Zeitung *Khalk suzi* am 6. Januar 1999 veröffentlicht. Der russische Text ist auf der Webseite www.internews.zu zu finden. Die inoffizielle Übersetzung des Gesetzes auf Englisch ist unter www.internews.ras.ru zugänglich.

Theodor Kravchenko
Moscow Media Law and Policy Center – MMLPC

RECHTSPOLITISCHE ENTWICKLUNGEN

Belgien/Flämische Gemeinschaft: Sitz von VT4 in der flämischen Gemeinschaft und nicht im Vereinigten Königreich

Am 17. Februar 1999 traf die flämische Medienbehörde (*Vlaams Commissariaat voor de Media*) eine wichtige Entscheidung zur Anwendung des Artikels 2 der Richtlinie "Fernsehen ohne Grenzen". Der Fall betrifft eine Klage des kommerziellen flämischen Fernsehsenders VTM gegen den SBS-Sender VT4. VT4 sendet im Rahmen einer Lizenz der *Independent Television Commission* (ITC) nach britischem Recht, obwohl sich seine Programme ausschließlich an die Öffentlichkeit in der flämischen Gemeinschaft richten. Nach Auffassung von VTM muß VT4 als flämischer Sender angesehen werden und daher auch den flämischen Mediengesetzen unterstehen. VT4 verstoße manifest gegen Artikel 46 der flämischen Rundfunkverordnung, der mindestens zwei Nachrichtensendungen täglich vorschreibt.

Die flämische Medienbehörde stellte in Anwendung von Artikel 2 der Richtlinie fest, daß VT4 tatsächlich seinen Sitz in der flämischen Gemeinschaft habe. VT4 sende zwar mit einer ITC-Lizenz im Rahmen des britischen Rundfunkgesetzes, doch der Hauptsitz von VT4 befinde sich in der flämischen Gemeinschaft, wo der Sender seine wirkliche Wirtschaftstätigkeit entfalte und Werbeeinnahmen erziele. Außerdem werden nach Auffassung der Medienbehörde die redaktionellen Entscheidungen nicht in London, sondern auf belgischem Territorium getroffen.

Bis zum 15. September 1999 soll VT4 nun eine Lizenz als flämischer Rundfunkveranstalter beantragen und die Mediengesetze der flämischen Gemeinschaft beachten. In einer ersten Reaktion äußerte VT4 die Absicht, Berufung gegen diese Entscheidung einzulegen. Die Entscheidung der flämischen Medienbehörde könnte dazu führen, daß die Programme von VT4 in der flämischen Gemeinschaft nicht mehr in die Kabelnetze eingespeist werden.

(für Berichte zu VT4 siehe IRIS 1999-2: 15; IRIS 1997-9: 4; IRIS 1997-8: 5-6; IRIS 1997-7: 5)

Vlaams Commissariaat voor de Media, Entscheidung Nr. 1999/002, 17. Februar 1999, in Sachen *N.V. Vlaamse Televisie-maatschappij (VTM) ./. VT4 Ltd.*



Dirk Voorhoof
Abteilung Kommunikationswissenschaften, Bereich Medienrecht
Universität Gent

Schweiz: Zeitangaben sind sponserbare Sendungen

Am 1. September 1992 hat die Schweizerische Radio- und Fernsehgesellschaft (SRG) begonnen, auf den ursprünglich drei (heute: vier) Senderketten eine Zeitangabe zu senden, für die Sponsoring-Verträge mit verschiedenen Sponsorgebern abgeschlossen wurden. Je nach (unterschiedlichem) Vertragsinhalt erfolgte die Ausstrahlung der Zeitangabe unmittelbar vor Beginn der Ausgaben der Tagesschau, später auch vor Beginn der Informationssendung "10 vor 10". Die als Zeitangabe gesendete Sequenz bestand aus zwei Elementen: das eine Element erscheint als grauer Balken am unteren Bildrand und nimmt ca. 1/8 der Bildfläche ein. Innerhalb dieses Balkens wird die Zeitangabe in digitaler Form und die Sponsornennung (*Billboard*) eingeblendet. Das zweite Element, welches die übrige Bildfläche beansprucht, entspricht einem vom Sponsorgeber frei gewählten Bildhintergrund. Als Gegenleistung für das mit der Zeitangabe eingeblendete *Billboard* entrichten die Sponsorgeber einen im Vertrag vereinbarten Pauschalbetrag.

Mit Verfügung vom 21. November 1997 hat die Aufsichtsbehörde, das Bundesamt für Kommunikation (BAKOM), festgestellt, dass die SRG mit der Ausstrahlung der gesponserten Zeitangabe Artikel 18 RTVG (Trennung von Werbung und Programm) in Verbindung mit Artikel 10 RTVV sowie Artikel 19 RTVG (Nennung des Sponsors am Anfang und am Ende der Sendung) verletzt. Gegen diese Verfügung hat die SRG Verwaltungsbeschwerde beim Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK) erhoben.

Das Departement kommt in seinem Entscheid vom 8. Dezember 1998 zum Schluss, dass die Zeitangabe mit Sponsoring eine Informationsvermittlung über Zeit darstelle, welche von Dritten finanziert werde. Wegen der kurzen Ausstrahlungsdauer müsse nicht am Anfang und am Ende die von Art. 19 Abs. 2 RTVG geforderte Sponsornennung eingeblendet bzw. angesagt werden. Es sei zulässig, den Hinweis auf den jeweiligen Sponsor während der ganzen Dauer der Informationsvermittlung auszustrahlen, da der Zuschauer erkenne, dass es sich um eine gesponserte Darbietung handle. Aus dem Umstand der klaren Trennung vom vorausgehenden Programmteil bzw. zur nachfolgenden Nachrichtensendung ergebe sich zudem, dass dieser Zeitangabe das Merkmal der Sendung zukomme. Durch die Zeitangabe mit Sponsoring erfolge keine Irreführung des Publikums, sofern das Prinzip der Wahrhaftigkeit und das Transparenzgebot beachtet werde. Aufgrund dieser Ausführungen müsse es deshalb als zulässig erachtet werden, dass vor Nachrichtensendungen für die Informationsvermittlung der Zeitangabe als einer Sendung mit einer derart kurzen Ausstrahlungsdauer die Sponsornennung nicht am Anfang und am Ende sondern permanent erfolge.

Entscheid des Eidg. Departements für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK) vom 8. Dezember 1998



Oliver Sidler
Medialex

Frankreich: Der *Conseil Supérieur de l'Audiovisuel* ermahnt die Fernsehsender TF1 und France 3 wegen Verstoßes gegen das Prinzip der korrekten Information

Das in Artikel 28 des Gesetzes vom 30. September 1986 bezüglich der Kommunikationsfreiheit erwähnte Prinzip der korrekten Information fordert, daß für Fernsehzuschauer ausgestrahlte Information der Wirklichkeit entsprechen müssen und untersagt die Verwendung täuschender Verfahren. Dieses Prinzip steht im Lastenheft der öffentlich-rechtlichen Sender, die „sich verpflichten, von Prozessen, die der korrekten Information der Fernsehzuschauer schaden könnten, abzusehen“. Die privaten Sender gehen im Rahmen der mit dem *Conseil Supérieur de l'Audiovisuel* (CSA – Hörfunk- und Fernsehrat) geschlossenen Vereinbarung bezüglich des Wahrheitsgehalts der Informationen genau definierte Verpflichtungen ein.

Dennoch strahlte der Privatsender TF1 am 5. Dezember vergangenen Jahres eine Reportage mit mehreren „nachgestellten“ Sequenzen aus, die als direkt aufgenommene Szenen präsentiert wurden. Der öffentlich-rechtliche Sender France 3 hingegen hatte am 3. Februar dieses Jahres eine Reportage über eine Bergrettungsaktion mit verschiedenen Trainingsszenen der Rettungshelfer ausgestrahlt und diese als reelle Rettungsszenen dargestellt wurden. Der CSA befand, daß die Übertragung von Bildern, die unter Bedingungen gedreht wurden, die den vom Sender angekündigten nicht entsprechen, in direktem Widerspruch mit der von den Sendern in ihrem Abkommen bzw. in ihrem Lastenheft eingegangenen Verpflichtung steht und befaßte sich mit der Sache. Die Regulierungsbehörde erteilte den beiden Sendern eine Mahnung (notwendige Voraussetzung für das eventuelle Gebrauchmachen von der Sanktionsbefugnis des Rates) wegen Verstoßes gegen das Prinzip der korrekten Information. Auf diese Weise machte der Rat deutlich, daß die Verantwortlichkeit der Veranstalter unter keinen Umständen auf die Regisseure oder Produzenten der gefälschten Reportagen abgewälzt werden kann. Darüber hinaus bat der Rat die Sender TF1 und France 3, die für eine korrekte Unterrichtung der Fernsehzuschauer notwendigen Erklärungen zu liefern, was diese auch taten. Ganz generell erscheint die Intervention des CSA besonders dann notwendig, wenn sie wie hier der Eindämmung von Sensationsnachrichten dient, die im Zuge des Konkurrenzkampfes zwischen beiden Sendern verstärkt anzutreffen sind.

Communiqués Nr. 384 und 385 des CSA, vom 27. Januar und 9. Februar 1999, abrufbar unter der Adresse <http://www.csa.fr>

Amélie Blocman
Légipresse

Spanien: Streit um Anteile privater Fernsehveranstalter am öffentlich-rechtlichen Lokalfernsehen

Die Regierung der Kanarischen Inseln und das *Ministerio de Fomento* (Ministerium für Entwicklung) debattieren seit Sommer 1998 über die Anteile privater Fernsehveranstalter am öffentlich-rechtlichen Lokalfernsehen (siehe IRIS 1998-9: 14). Im Juli 1998 beantragte die Regierung der Kanarischen Inseln eine Lizenz von der spanischen Regierung, um gemäß der im Gesetz 46/1983 (Drittes Kabelfernsehgesetz) enthaltenen Bestimmungen einen öffentlich-rechtlichen Lokalfernsehsender gründen zu können. Gleichzeitig veranstaltete die Regierung der

Kanarischen Inseln eine Ausschreibung, um einen privaten Fernsehveranstalter für diesen Dienst zu finden. Im Dezember 1998 gewann *Productora Canaria de Televisión, S.A.*, eine Gesellschaft, bei der *Sogecable-Canal Plus* über einen Aktienanteil von 40% verfügt, die Ausschreibung.

Das *Ministerio de Fomento* erklärte, es werde der Regierung der Kanarischen Inseln die beantragte Lizenz nicht bewilligen, da die Ausschreibung gegen Art. 9 des Gesetzes 46/1983 verstoße. Dieses Gesetz legt fest, daß nur eine dem Staat zu 100% gehörende Gesellschaft berechtigt ist, einen öffentlich-rechtlichen Lokalfernsehsender zu führen. Auf starken politischen Druck der regierenden Partei der Kanarischen Inseln, der *Coalición Canaria*, einer Verbündeten der Regierung des nationalen Parlaments, hin entschied die Regierung schließlich doch, die Lizenz zu bewilligen. Das *Ministerio de Fomento* erklärte jedoch, trotz der Bewilligung der Lizenz sei die Führung öffentlich-rechtlicher Lokalfernsehsender durch private Fernsehveranstalter nicht gebilligt und legte gegen das Ergebnis der Ausschreibung Berufung ein.

Real Decreto 2887/1998, de 23 de diciembre, por el que se concede a la Comunidad Autónoma de Canarias la gestión directa del tercer canal de televisión, BOE Nr. 10, vom 12. Januar 1999, S. 1198-1199.



Alberto Pérez Gómez
Institut für öffentliches Recht
Universität Alcalá de Henares

Bulgarien: Gesetzesentwurf zur Abänderung des Strafgesetzbuchs

Am 8. Februar wurde im Ministerrat der Republik Bulgarien ein Gesetzesentwurf zur Abänderung des Strafgesetzbuches eingebracht. Der Gesetzesentwurf enthält Änderungen des höchst umstrittenen Abschnitts "Beleidigung und Verleumdung" des Strafgesetzbuchs. Betroffen sind die Bestimmungen, die gegenwärtig verschieden lange Haftstrafen für Beleidigung und Verleumdung vorsehen und bereits vom bulgarischen Verfassungsgericht mit dem Verdacht in Frage gestellt worden waren, sie seien gegen die Journalisten und die Meinungsfreiheit gerichtet. Das Verfassungsgericht sprach sich jedoch letztendlich nicht gegen diese Bestimmungen aus und schloß auch nicht auf eine Verletzung der Verfassung oder der Europäischen Menschenrechtskonvention (siehe IRIS 1998-8: 6).

Der Gesetzesentwurf würde die im Abschnitt "Beleidigung und Verleumdung" vorgesehenen Haftstrafen durch Geldstrafen in Höhe von 5 bis 30 Mio. Leva ersetzen. Sie könnten für Beleidigung bis zu 20 Mio. Leva (= 20 000 DM), für Verleumdung bis 30 Mio. Leva (= 30 000 DM) betragen. Der Entwurf stößt vor allem bei einigen führenden Mitgliedern der Regierungspartei auf heftigen Widerstand, die befürchten, eine Veränderung in der Strafform im Sinne des Gesetzesentwurfes könne zu verantwortungslosem Verhalten seitens der Journalisten führen. Andererseits scheint der Entwurf den Journalisten genauso inakzeptabel, da sie befürchten, daß die neuen Strafmaße des Gesetzesentwurfes eine zu schwere finanzielle Belastung für den durchschnittlichen Monatslohn eines bulgarischen Journalisten wären, und daß Journalisten, die der Beleidigung oder Verleumdung bezichtigt würden, ihre Existenz gefährdet sähen. Die Journalisten vermuten, daß infolge dieser Umstände sogenannte "riskante" journalistische Genres wie Kommentare, Analysen, Untersuchungen (aus Gründen der Vorsicht) weniger ausgeübt würden, was eine Bedrohung der Meinungsfreiheit bedeutete.

Gesetzesentwurf zur Abänderung des Strafgesetzbuchs vom 8. Februar 1999



Gergana Petrova
Georgiev, Todorov & Co.

Vereinigtes Königreich: *Broadcasting Standards Commission* veröffentlicht Stellungnahme zu „bedeutenden Themen“

Die britische *Broadcasting Standards Commission* hat in ihrem jüngsten Informationsblatt eine Stellungnahme veröffentlicht. Den Anlaß dazu hatten Beschwerden über verschiedene nächtliche Erotiksendungen auf *Channel 5* gegeben. Unter Berufung auf kürzlich veröffentlichte Studienergebnisse stellte die Kommission eine größere Akzeptanz und Toleranz von „Sex im Fernsehen“ bei den Zuschauern fest, was jedoch lediglich für Szenen gelte, die „durch einen dramaturgischen bzw. informativen Zusammenhang gerechtfertigt seien“. Die Kritik an den Sendungen beziehe sich auf „eindeutig erotische“ Inhalte. Die Ausstrahlung „reiner Erotiksendungen auf einem frei empfangbaren Sender“ stelle „einen Qualitätssprung beim Umgang mit Sex im britischen Fernsehen“ dar. Andererseits geht aus dem Bericht auch hervor, daß die Zuschauer derartigen Sendungen im Pay-TV toleranter gegenüberstehen. Ungeachtet der Tatsache, daß *Channel 5* die Sendungen entsprechend ausgewiesen hatte und daß die Programme zu später Nacht ausgestrahlt wurden, äußerte die Kommission ihre Sorge über die Überhandnahme derartiger Szenen; ein solcher Trend stelle einen allgemeinen Verfall der Normen dar. „Szenen, die unnötigerweise gewaltsamen Sexualverkehr bzw. sexuelle Nötigung darstellten“, seien „inakzeptabel“.

Stellungnahme der *Broadcasting Standards Commission*, Januar 1999. Vgl. Informationsblatt unter <http://www.bsc.org.uk/bullitin/bulfr.htm>

Der zitierte Bericht von Andrea Millwood ist unter dem Titel „Sex and sensibility“ bei der BSC, Information Department, 7 The Sanctuary, London SW1P3JS, Tel.: +44 171 233 0544, erhältlich.

David Goldberg
IMPS - Juristische Fakultät der
Universität Glasgow

Vereinigtes Königreich: Kartellbehörde veröffentlicht Hintergrundpapier zum Fall der Verträge über Fußballübertragungsrechte

Das Papier nennt die Hauptpunkte, die das Gericht zu bedenken hat. Es beschreibt den Inhalt der Regeln und Verträge und legt die allgemeine Position der Kartellbehörde (*Office of Fair Trading*) zu der Angelegenheit dar. An dem Fall, über den zur Zeit vor dem Kartellgericht (*Restrictive Practices Court*) verhandelt wird, sind die Kartellbehörde, die 1. Fußballliga (*Premier League*), BSKyB und die BBC beteiligt. Die Verhandlungen begannen am 12. Januar und werden voraussichtlich im April enden. Das Urteil wird im Juni erwartet. Dabei geht es um die

Gültigkeit der in Verträgen zwischen der Liga einerseits und BSkyB und der BBC andererseits festgelegten Regeln und Einschränkungen für die Liga. Das Gericht hat die Frage zu entscheiden, ob die Wirkungsweise der Einschränkungen nach dem Kartellgesetz (*Restrictive Trade Practices Act*) von 1976 dem öffentlichen Interesse widerspricht.

Football Broadcasting Agreements, Office of Fair Trading, 15-25 Bream's Buildings, London EC4A 1PR . Im Internet abrufbar unter <http://www.of.t.gov.uk/html/new/football.htm>.



David Goldberg
IMPS, Juristische Fakultät
Universität Glasgow

Neuigkeiten

Irland: Deregulierung des Telekommunikationsbereichs

Am 1. Dezember 1998 wurde in Irland der Telekommunikationsbereich dereguliert – ein Jahr früher als geplant, denn die bestehende Ausnahmeregelung wäre noch bis Januar 2000 gültig gewesen. Mit der Entscheidung sollte frühzeitig das Monopol von *Telecom Eireann* aufgehoben und der volle Wettbewerb eingeführt werden, da zu befürchten war, daß jeder weitere Verzug negative Auswirkungen auf die Wirtschaft und insbesondere auf die *E-Commerce*-Branche haben würde. In einigen Bereichen wie im Mobilfunk und bei den Angeboten für die Wirtschaft hatte es zwar schon vorher Wettbewerb gegeben, nicht aber bei den Angeboten für Festnetzkunden. Da *Telecom Eireann* jedoch nach wie vor die Anschlüsse kontrolliert, wird es eine Zeit dauern, bevor Telefongesellschaften direkten Zugang zu den Kunden bekommen und zusätzliche Dienste wie *Video-on-Demand* anbieten können. Die Regulierungsbehörde für Telekommunikation hat zudem Maßnahmen gegen die Probleme ergriffen, die sich aus den vor einigen Jahren erteilten Exklusivlizenzen der Kabel- und MMDS-Betreiber (*Multipoint Microwave Distribution System*) ergeben. Sie strebt an, die Exklusivität dieser Lizenzen auf fünf Jahre zu begrenzen, so daß danach andere Fernsehübertragungssysteme in dem jeweiligen Gebiet mit diesen Betreibern in Wettbewerb treten könnten. Mehrere Kabelbetreiber haben unter Berufung auf ihre Exklusivlizenzen bereits gegen nicht lizenzierte lokale Betreiber geklagt, die mit Hilfe abgelenkter Signale eine wesentlich billigere Versorgung des betreffenden Ortes anbieten (siehe IRIS 1997-7: 9).

Sowohl die Deregulierungsentscheidung als auch das Ergebnis der Vorschläge der Regulierungsbehörde zu den Kabel- und MMDS-Lizenzen werden auch Auswirkungen auf den bevorstehenden Verkauf von *Cablelink* haben, der gemeinsamen Kabelgesellschaft von *Telecom Eireann* und dem öffentlich-rechtlichen Sender RTE. *Cablelink* muß aufrüsten, um Multimediadienste wie *Video-on-Demand* und Internet anbieten zu können. Der Verkauf wird aber voraussichtlich auf großes Interesse stoßen, da *Cablelink* von allen Kabelgesellschaften Europas den höchsten Durchdringungsgrad bei den Wohnungen aufweist (410.000 Wohnungen, 340.000 Abonnenten).

Marie McGonagle
Juristische Fakultät, National University of Ireland, Galway

Frankreich: Der *Conseil Supérieur de l'Audiovisuel* feiert sein zehnjähriges Bestehen

Die Gründung einer audiovisuellen Regulierungsbehörde 1982 war politisch motiviert; 1990 wurde diese regulierende Funktion in Frage gestellt. Der *Conseil Supérieur de l'Audiovisuel* (CSA – Hörfunk- und Fernsehrat), ein Nachfolger der Hohen Behörde für audiovisuelle Kommunikation (1982-1986) und der nationalen Kommission für Kommunikation und Freiheit (1986-1989), hat jedoch alle Anfeindungen überlebt und feiert heute sein zehnjähriges Bestehen.

Die Zusammensetzung des CSA wird nicht mehr kritisiert, auch wenn die Ernennung seiner Mitglieder weiterhin von politischen Entscheidungen abhängt. Seine neun Mitglieder werden für eine Dauer von sechs Jahren zu jeweils einem Drittel vom Staatspräsidenten, vom Vorsitzenden des Senats und vom Vorsitzenden der Bundesversammlung ernannt. Es scheint bewiesen, daß das Ansehen der beiden Vorsitzenden des CSA, Jacques Boutet gefolgt von Hervé Bourges, ein Garant für die Unabhängigkeit dieser Behörde war, insbesondere bei der Ernennung der Vorsitzenden der öffentlich-rechtlichen Radio- und Fernsehsender.

Die Ausübung der Regulierungsfunktion ist gesetzlich verankert. Sie untersteht jedoch der Verordnungsgewalt der Regierung im Hinblick auf die Rechtsprechung und der wachsenden Bedeutung der europäischen Gesetze im audiovisuellen Bereich. Der Verfassungsrat und der Staatsrat erinnerten daran, daß die Regulierungsgewalt des CSA den Erlassen der Regierung unterstellt ist; die Richtlinie „Fernsehen ohne Grenzen“ und die Rechtsprechung des europäischen Gerichtshofs der Europäischen Gemeinschaften liefern eine detaillierte Definition des Regulierungsauftrags.

Der CSA reguliert Träger und Inhalte gleichermaßen, wobei diese Universalkompetenz angesichts der Multimedia-Entwicklungen immer weniger selbstverständlich ist. Die ursprüngliche Knappheit der Radiofrequenzen rechtfertigt zweifelsohne ein Einschreiten des CSA zur gerechten Verteilung der Ressourcen, weniger jedoch zur Nutzung eines Kabelnetzes. Mit fortschreitender Entwicklung der digitalen Übertragung und Verbreitung erscheint ein Eingriff noch weniger notwendig. Zwischen den Trägern wird nun nicht mehr unterschieden, und das Prinzip der „Neutralität des Überbringers“ könnte zur Bildung einer Regulierungsbehörde führen, die die Zuständigkeiten des CSA und der Regulierungsbehörde für Telekommunikation in sich vereint.

Der audiovisuelle Bereich gehört mittlerweile zum Aktionsbereich der bedeutenden Industriegruppen, und dennoch verleiht das Gesetz dem CSA nur Befugnisse, die es ihm ganz allgemein gestatten, für eine vielseitige und objektive Programmgestaltung zu sorgen. Für Fragen des Wettbewerbs und der Monopolisierung, die heutzutage nicht nur in Frankreich, sondern noch stärker auf europäischer oder weltweiter Ebene zu finden sind, ist er jedoch machtlos.

1982 wurde die Hohe Behörde als „Büro der Tränen“ bezeichnet, da sich diese in erster Linie mit den Problemen der Programmethik befaßte (Gewalt, Sex, usw.). Im Jahre 1999 ist der CSA zwar alles andere als ein einfaches „Büro der Tränen“, er ist jedoch nicht in der Lage, die Regelung der digitalen Kommunikation zu übernehmen. Eine Reform scheint unausweichlich.

Bertrand Delcroix
Légipresse

Italien: Vereinbarung zwischen RAI und SIAE zur Vergütung von Rechtsinhabern

Am 4. Februar 1999 unterzeichnete der italienische staatliche Rundfunkveranstalter RAI mit der auf dem italienischen Markt über eine Monopolstellung verfügenden *Società Italiana Autori Editori* (Rechteverwertungsgesellschaft - SIAE) eine Vereinbarung, in der die Bedingungen für die Anwendung einer "gerechten Vergütung" für die Übertragung italienischer und europäischer Filme und audiovisueller Werke über die drei Kanäle der RAI festgelegt werden.

Die Hauptmerkmale dieser Vereinbarung sind: Gültigkeitsdauer von drei Jahren; Vergütung abhängig von Kriterien wie Verbreitungskanal, Sendezeit und Kategorie des Werkes. Für jede Ausstrahlung des Werkes erhalten die Rechtsinhaber - einschließlich Autoren und Inhabern von verwandten Rechten wie Regisseure und Drehbuchautoren - eine Vergütung, deren Höhe in der Vereinbarung festgelegt ist. Die Vereinbarung bezieht sich u.a. auf die folgenden Kategorien: Serien, Fernsehfilme, Dokumentationen und Zeichentrickfilme. Sie soll den Anfang einer Reihe von Verträgen bilden, die die SIAE mit allen anderen Rundfunkveranstaltern sowie mit allen Nutzern des AV-Repertoires abschließen will.

Roberto Mastroianni
Universität Florenz, Europäischer Gerichtshof

Deutschland: Prüfverfahren ProSieben abgeschlossen

Die Kommission zur Ermittlung der Konzentration im Medienbereich (KEK) hat in ihrer 21. Sitzung am 26. Januar 1999 beschlossen, daß die bei der Fernsehveranstalterin ProSieben bereits vollzogenen Beteiligungsveränderungen als unbedenklich bestätigt werden können. Der genehmigungspflichtige Tatbestand betrifft die bereits bei Vorlage an die KEK vollzogene Aufstockung der Beteiligung von Thomas Kirch am stimmberechtigten Grundkapital der ProSieben Media AG von 24,5 % auf 58,4 % und der REWE Zentralfinanz eG von 40 % auf 41,6 %.

Nach Feststellung der KEK sind die Zuschaueranteile der ProSieben-Gruppe und die der KirchGruppe gemäß § 28 Abs. 2 Satz 1 Rundfunkstaatsvertrag (RStV) zusammenzurechnen. Für die Zusammenrechnung von ProSieben und KirchGruppe ist das Angehörigenverhältnis zwischen Dr. Leo Kirch und seinem Sohn Thomas lediglich ein Indiz. Eine Reihe von Anhaltspunkten ergeben für die KEK das klare Bild fortdauernder Kongruenz der Interessen beider Gruppen. So bezieht ProSieben einen überdurchschnittlich hohen Anteil seines Programmvermögens für sich und für Kabel 1 von der KirchGruppe. Die KirchGruppe und ProSieben sind örtlich-räumlich integriert. Weiterhin haben personelle Bewegungen auf der Ebene der Geschäftsleitung zwischen beiden Gruppen stattgefunden. Auch zielt die Konstruktion der Kirch-Unternehmensstiftung langfristig auf ein gewisses Maß an unternehmerischer Integration der KirchGruppe und der ProSieben-Gruppe ab. Besondere Bedeutung mißt die Kommission dem Ausmaß der fortbestehenden engen finanziellen Beziehungen zwischen Dr. Leo Kirch und Thomas Kirch bei. Vor allem dieser Aspekt der fortdauernden finanziellen Verbundenheit demonstriert das festgestellte hohe Maß an gemeinsamer Unternehmensplanung und gegenseitiger Abstimmung des Investitionsverhaltens.

Der zusammengerechnete Zuschaueranteil der KirchGruppe und der ProSieben-Gruppe bewegt sich in dem maßgeblichen Zeitraum zwischen 26,61 % und 28 %. Hieraus allein ist noch keine vorherrschende Meinungsmacht abzuleiten. Auch stehen den Zuschaueranteilen der KirchGruppe im Free-TV nahezu gleichhohe Zuschaueranteile von CLT-UFA gegenüber. CLT-UFA ist auf dem bundesweiten Fernsehwerbemarkt ein ebenfalls starker Wettbewerber mit einer vergleichbaren Marktstellung. Im Programmbereich haben ferner die öffentlich-rechtlichen Anstalten eine starke, durch Rundfunkgebühren gesicherte Stellung.

Innerhalb der gebotenen Würdigung, ob unabhängig von den Vermutungstatbeständen des § 26 Abs. 2 RStV vorherrschende Meinungsmacht anzunehmen ist, war vor allem der Beschaffungsmarkt für Fictionprogramme für das Fernsehen zu untersuchen. Alle verfügbaren Daten weisen darauf hin, daß die KirchGruppe Marktführer auf dem Fictionrechtmarkt ist. Nach den der KEK verfügbaren Informationen ist davon auszugehen, daß das Rechtevermögen der KirchGruppe das aller übrigen deutschen Programmveranstalter weit übersteigt. Ferner verfügt die KirchGruppe über einen Zugriff auf die gesamte Verwertungskette für deutschsprachige Rechte (*pay-per-view*, *Pay-TV*, *Free-TV-Erstverwertung*, *Free-TV-Zweitverwertung*) und kann gegenüber Produktionsunternehmen als starker Nachfrager auftreten. Es läßt sich derzeit jedoch nicht mit hinreichender Sicherheit feststellen, daß von dieser starken Position eine die Meinungsvielfalt im bundesweiten Fernsehen beeinträchtigende Wirkung ausgeht. Auch auf dem Markt für deutsche Fernsehproduktionen ist die KirchGruppe zwar mit allen ihren Beteiligungen Marktführer. Die Marktanteile geben jedoch keinen Anlaß, eine Abhängigkeit der Fernsehveranstalter von der KirchGruppe anzunehmen.

Bernd Malzanini
Geschäftsstelle der KEK, Potsdam

Deutschland: Prüfverfahren PREMIERE digital abgeschlossen

In ihrer 21. Sitzung am 26. Januar 1999 in Potsdam hat die Kommission zur Ermittlung der Konzentration im Medienbereich (KEK) beschlossen, daß Gründe der Sicherung der Meinungsvielfalt im Fernsehen den Zulassungsanträgen von PREMIERE für digitale Pay-TV-Programme nicht entgegenstehen. Nach § 26 Abs. 3 Rundfunkstaatsvertrag (RStV) darf im Falle, daß ein Unternehmen mit den ihm zurechenbaren Programmen vorherrschende Meinungsmacht erlangt, für weitere diesem Unternehmen zurechenbare Programme keine Zulassung erteilt oder der Erwerb weiterer zurechenbarer Beteiligungen an Veranstaltern nicht als unbedenklich bestätigt werden. Nach den Feststellungen der KEK ist die Veranstaltung digitalen Pay-TV's bei PREMIERE allerdings nur solange unbedenklich, wie die daran beteiligten Unternehmen außerhalb von PREMIERE unabhängige Wettbewerber bleiben.

Die Veranstaltung digitalen Pay-TV's durch PREMIERE als eines paritätischen Gemeinschaftsunternehmens von KirchGruppe und CLT-UFA war zuvor in mehreren Zusammenschlußverfahren nach europäischem und deutschem Wettbewerbsrecht geprüft und im Mai 1998 durch die EG-Kommission bzw. im Oktober 1998 durch das Bundeskartellamt untersagt worden. Gesellschafter von PREMIERE sind gegenwärtig CLT-UFA und Canal+ mit einem Anteil von jeweils 37,5 % sowie die KirchGruppe mit 25 %. Canal+ soll aus dem Gesellschafterkreis von PREMIERE ausscheiden.

Für die PREMIERE-Gesellschafter KirchGruppe und CLT-UFA war jeweils getrennt zu prüfen, ob sich vorherrschende Meinungsmacht ergibt. Dem Verfahren waren die Zuschaueranteile unter Einbeziehung aller

deutschsprachigen Programme zugrunde zu legen. Diese beliefen sich im Referenzzeitraum für die KirchGruppe auf durchschnittlich 27,5 % und für CLT-UFA auf 25,5 %. Zum gegenwärtigen Zeitpunkt erlangen insoweit weder die KirchGruppe noch die CLT-UFA durch ihre Beteiligung an der Veranstaltung von Pay-TV im Rahmen von PREMIERE vorherrschende Meinungsmacht im bundesweit verbreiteten Fernsehen.

Nach Beurteilung der KEK kommt der Einfluß der KirchGruppe auf die Meinungsbildung im Fernsehen in den Zuschaueranteilen jedoch nur unvollständig zum Ausdruck. Die KEK ist vielmehr der Ansicht, die Position der KirchGruppe im gebühren- und werbefinanzierten Fernsehen werde durch die Veranstaltung digitalen Pay-TV's im Rahmen von DF 1 und nunmehr PREMIERE verstärkt. PREMIERE erlange zudem eine Schlüsselstellung, die es ermögliche, den Zugang anderer Pay-TV-Anbieter zum Zuschauer zu kontrollieren. Die KirchGruppe verfügt ferner über die speziell für Pay-TV entwickelte Digitaltechnik. Im Rahmen eines unternehmerischen Gesamtplanes besteht die Möglichkeit der kombinierten Nutzung der sehr bedeutenden Programmressourcen sowohl im Pay-TV als auch auf den anderen Märkten. Die Vorsprünge der KirchGruppe in der Sende- und Zugangstechnik wirken sich jedoch derzeit vornehmlich im Pay-TV aus, ohne den Zugang anders finanzierter Programme zu den Teilnehmern nachhaltig zu behindern. Auch ließ sich trotz der starken Stellung bei den Programmressourcen nicht feststellen, daß die öffentlich-rechtlichen Fernsehanstalten oder die Sender der CLT-UFA-Gruppe bei ihrer Programmgestaltung von der KirchGruppe abhängig sind oder dies werden könnten. Bei CLT-UFA ist zwar das wirtschaftliche und finanzielle Gewicht im Mediensektor außerhalb des bundesweit verbreiteten Fernsehens höher als das der KirchGruppe. Weder die Position der CLT-UFA bei den technischen Diensten für das Pay-TV noch ihre Stellung bei den Filmrechten lassen aber nach Einschätzung der KEK erwarten, daß diese Gruppierung durch die Kombination mit den Aktivitäten im Free- und im Pay-TV die Stellung vorherrschender Meinungsmacht erreicht.

Bernd Malzanani
Geschäftsstelle der KEK, Potsdam

Schweiz: Digitales Radio und Jugendprogramm

Die Schweizerische Radio- und Fernsehgesellschaft (SRG) hat die Erlaubnis und den Auftrag erhalten, ein neues Sendernetz für das digitale Radio (Digital Audio Broadcasting; DAB) aufzubauen und zu betreiben. Der Bundesrat hat am 17. Februar 1999 eine entsprechende Ergänzung der SRG-Konzession gutgeheissen und damit den Startschuss für die Lancierung der neuen Verbreitungstechnologie gegeben. Mit dem entsprechenden Auftrag an die SRG zum Erstellen und Betreiben des Netzes fördert die Landesregierung die Markteinführung von DAB indirekt mittels Radio- und Fernsehempfangsgebühren. Als nationale *Service-public*-Veranstalterin hat die SRG die wirtschaftlichen, technischen und programmlichen Kapazitäten, die neue Technologie mit einem geeigneten Programmangebot zu lancieren und auch im Interesse künftiger Interessenten einen breiten Publikumsmarkt aufzubauen.

Der SRG wird neu auch gestattet, ein neues Jugendprogramm über Satellit und DAB anzubieten. Die Konzession verlangt von der SRG, im Programm auf die Anliegen der Jugendlichen einzugehen und die Jugendkultur entsprechend zu fördern. Damit will der Bundesrat die SRG verpflichten, mit dem neuen Angebot einen Beitrag zur Erfüllung des *Service public* zu leisten und die Jugendlichen nicht einfach mit Musik zu unterhalten.

Oliver Sidler
Medialex

VERÖFFENTLICHUNGEN

Broadcasting Authorities in the Member States of the European Audiovisual Observatory
<http://www.obs.coe.int/oea/docs/00001809.htm>.

Hugenholtz, P.B., Kabel, J.J.C.; Schuijt, G.A.I. (Red.).- *Universiteit en auteursrecht. Wetenschappelijke informatievoorziening in een digitale omgeving*.-Amsterdam: Otto Cramwinckel, 1999.-160 p.- ISBN 90 757 27 070.-€ 39,50

Neels,L.; Voorhoof, D.; Maertens, H.- *Medialex, Selectie van bronnen van de media-*

en informatiewetgeving.- Vijfde editie.-Antwerpen: Kluwer rechtswetenschappen, 1999. 34 + 872 p.- ISBN 90-5583-439-4.- BFR 5.150 / 4.120, contact Filip.Balduck@wkb.be

Sandberg, Karin.-*Unzulässiger Protektionismus in der europäischen Medienpolitik? Die Massnahmen der Europäischen Gemeinschaft zum Schutz des europäischen Films und ihre Vereinbarkeit mit dem durch das GATT und die WTO-Vereinbarungen gebildeten Rechtsrahmen*.- Frankfurt am Main: Peter Lang, 1998.-306 S.- (Europäische Hochschulschriften : Reihe 2, Rechtswissenschaft, Bd. 2312)

Trautmann, Catherine.- *Projet de loi portant modification du titre III de la loi n° 86-1067 du 30 septembre, de la communication audiovisuelle et transposant diverses dispositions de la directive 89/552 CEE du 3 octobre 1989 modifiée par la directive 97/36/CE du 30 juin 1997*.-Paris: Assemblée Nationale, 1998.-23 p.- (Assemblée Nationale n° 1187)

Woldt, Runar et al.- *Perspectives of public service television in Europe*.-Düsseldorf: The European Institute for the Media, 1998.- 156 S.- (Media Monograph, 24).- ISBN 3-929673

KALENDER

6. Saarbrücker Medientage, Jugend und Medien in Europa
21. – 22. April 1999
Veranstalter: Organisationsbüro Saarbrücker Medientage
Ort: Saarbrücker Schloß
Tel: +49 681 9061750
Fax: +49 681 9061751
E-mail: Info@saarbruecker-medientage.de

<http://www.saarbruecker-medientage.de>

Europese Richtlijn: Auteursrecht in de informatiemaatschappij
24 April 1999
Veranstalter: Vermande Studiedagen
Ort: Rotterdam Hiltón
Tel: +31 (0) 320237721
Fax: +31 (0) 320233158
E-mail: vermande.studiedagen@sdu.nl

Digital Convergence, Competition and Regulation
17. – 18. Mai 1999
Veranstalter: IBC Global Conferences Limited
Ort: London, Copthorne Tara Hotel
Tel: +44 (0) 171 636 1976
Fax: +44 (0) 171 636 1976
E-mail: cust.serv@ibcuk.co.uk